

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Petitionsausschusses (1. Ausschuss)

gemäß § 10 Absatz 2 des Gesetzes zur Behandlung von Vorschlägen, Bitten und Beschwerden der Bürger sowie über den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz - PetBüG M-V)

A Problem

Gemäß der Aufgabenstellung des Petitionsausschusses nach § 10 Absatz 2 PetBüG M-V ist der Petitionsausschuss verpflichtet, als vorbereitendes Beschlussorgan des Landtages dem Landtag zu den von ihm behandelten Petitionen Beschlüsse in Form von Sammelübersichten sowie einen Bericht vorzulegen.

B Lösung

In der vorliegenden Drucksache sind eine Sammelübersicht mit Beschlüssen zu Petitionen, die vom Petitionsausschuss behandelt wurden, eine Mitteilung über Eingaben, von deren Behandlung oder von deren sachlicher Prüfung abgesehen wurde, sowie ein Bericht über die Ausschussberatungen enthalten.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen:

Die in der Sammelübersicht aufgeführten Petitionen werden entsprechend den Empfehlungen des Petitionsausschusses abgeschlossen.

Schwerin, den 27. Mai 2021

Der Petitionsausschuss

Manfred Dachner
Vorsitzender und Berichterstatter

Sammelübersicht gemäß § 10 Abs. 2 des PetBüG M-V

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
1	2015/00169	Die Bürgerinitiative wendet sich gegen die geplante großflächige Bebauung in ihrem Ort.	Die Petition ist der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Landesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.	Der von der Gemeinde im Oktober 2020 gestellte Antrag auf Herausnahme des Planungsgebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet „Boddenlandschaft“ soll die Bebauung des Borner Holms mit 54 Ferienhäusern sowie einem Hotelkomplex mit 80 Betten auf einer Fläche von 8,1 ha ermöglichen. Eine Bebauung dieses Umfangs würde den landschaftlichen Reiz der Umgebung, der gerade in den weiten unbesiedelten Landschaftsräumen besteht, erheblich beeinträchtigen. Der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes und der hierzu erlassenen Verordnung besteht aber gerade im Erhalt des Landschaftsbildes und des Charakters des Gebietes, dieser Zweck würde durch eine Herausnahme des Planungsgebietes und der anschließenden Bebauung unterlaufen werden. Zudem ist bei der Weiterentwicklung des für das Land bedeutsamen Tourismus zu bedenken, dass der touristische Erfolg vor allem auf der Schönheit der Landschaft Mecklenburg-Vorpommerns beruht, deren Reiz gerade auch in ihrer unzersiedelten Weite besteht.
2	2015/00296	Die Petentin wendet sich gegen den geplanten Bau eines Windparks, der in unmittelbarer Umgebung zu Schutzgebieten und 900 m von der Gemeinde entfernt errichtet werden soll.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Ausweisung von Windeignungsgebieten in der Region der Friedländer Großen Wiese erfolgt im Rahmen der zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern. In dem vom Regionalen Planungsverband Vorpommern durchgeführten Verfahren ist eine umfangreiche Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen gewährleistet, um sowohl die Belange der betroffenen Anwohner als auch naturschutzfachliche Belange zur Abwägung zu

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>bringen. Hierbei ist vor allem die Bedeutung des Gebietes als Rast-, Überwinterungs-, Durchzugs- sowie Brutgebiet für zahlreiche Wat- und Wasservögel ebenso zu beachten wie der Umstand, dass es sich bei der Friedländer Großen Wiese um ein vom Moorschutzkonzept betroffenes entwässertes Niedermoor handelt. Aufgrund dieser Komplexität wurde im August 2020 bereits die 5. Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt, die derzeit unter Erarbeitung von Abwägungsvorschlägen ausgewertet wird. Die Entscheidung über die auszuweisenden Flächen trifft der Regionale Planungsverband Vorpommern in eigener Verantwortung auf der Grundlage eines schlüssigen gesamtäumlichen Planungskonzeptes. Solche ausgewiesenen Windeignungsgebiete stellen Ziele der Raumordnung dar, die der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Windkraftanlagen als privilegierte Vorhaben im Außenbereich entgegenstehen. Um also den Bau von Windkraftanlagen auf bestimmte Gebiete zu begrenzen, ist die wirksame Ausweisung von Windeignungsgebieten unverzichtbar.</p>
3	2016/00050 ¹	Der Petent wendet sich gegen den Bau von Windkraftanlagen in der „Friedländer Großen Wiese“.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Ausweisung von Windeignungsgebieten in der Region der Friedländer Großen Wiese erfolgt im Rahmen der zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern. In dem vom Regionalen Planungsverband Vorpommern durchgeführten Verfahren ist eine umfangreiche Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen gewährleistet, um sowohl die Belange der betroffenen Anwohner als auch naturschutzfachliche Belange zur Abwägung zu bringen. Hierbei ist vor allem die Bedeutung des Gebietes als Rast-,

¹ Der Petition 2016/00050 wurden 808 weitere Petitionen als Massenpetitionen zugeordnet.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>Überwinterungs-, Durchzugs- sowie Brutgebiet für zahlreiche Wat- und Wasservögel ebenso zu beachten wie der Umstand, dass es sich bei der Friedländer Großen Wiese um ein vom Moorschutzkonzept betroffenes entwässertes Niedermoor handelt. Aufgrund dieser Komplexität wurde im August 2020 bereits die 5. Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt, die derzeit unter Erarbeitung von Abwägungsvorschlägen ausgewertet wird. Die Entscheidung über die auszuweisenden Flächen trifft der Regionale Planungsverband Vorpommern in eigener Verantwortung auf der Grundlage eines schlüssigen gesamtäumlichen Planungskonzeptes. Solche ausgewiesenen Windeignungsgebiete stellen Ziele der Raumordnung dar, die der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Windkraftanlagen als privilegierte Vorhaben im Außenbereich entgegenstehen. Um also den Bau von Windkraftanlagen auf bestimmte Gebiete zu begrenzen, ist die wirksame Ausweisung von Windeignungsgebieten unverzichtbar.</p>
4	2016/00104	<p>Die Petentin wendet sich gegen die Errichtung von Windkraftanlagen in der „Friedländer Großen Wiese“ und fordert, dass dieses Gebiet dem Naturpark „Am Stettiner Haff“ zugeordnet wird.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.</p>	<p>Die Ausweisung von Windeignungsgebieten in der Region der Friedländer Großen Wiese erfolgt im Rahmen der zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern. In dem vom Regionalen Planungsverband Vorpommern durchgeführten Verfahren ist eine umfangreiche Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen gewährleistet, um sowohl die Belange der betroffenen Anwohner als auch naturschutzfachliche Belange zur Abwägung zu bringen. Hierbei ist vor allem die Bedeutung des Gebietes als Rast-, Überwinterungs-, Durchzugs- sowie Brutgebiet für zahlreiche Wat- und Wasservögel ebenso zu beachten wie der</p>

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Umstand, dass es sich bei der Friedländer Großen Wiese um ein vom Moorschutzkonzept betroffenes entwässertes Niedermoor handelt. Aufgrund dieser Komplexität wurde im August 2020 bereits die 5. Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt, die derzeit unter Erarbeitung von Abwägungsvorschlägen ausgewertet wird. Die Entscheidung über die auszuweisenden Flächen trifft der Regionale Planungsverband Vorpommern in eigener Verantwortung auf der Grundlage eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes. Solche ausgewiesenen Windeignungsgebiete stellen Ziele der Raumordnung dar, die der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Windkraftanlagen als privilegierte Vorhaben im Außenbereich entgegenstehen. Um also den Bau von Windkraftanlagen auf bestimmte Gebiete zu begrenzen, ist die wirksame Ausweisung von Windeignungsgebieten unverzichtbar.
5	2016/00116	Der Petent wendet sich gegen den Bau von Windkraftanlagen in der „Friedländer Großen Wiese“ und dem Moldenhauer Bruch bei Torgelow.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Ausweisung von Windeignungsgebieten in der Region der Friedländer Großen Wiese erfolgt im Rahmen der zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern. In dem vom Regionalen Planungsverband Vorpommern durchgeführten Verfahren ist eine umfangreiche Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen gewährleistet, um sowohl die Belange der betroffenen Anwohner als auch naturschutzfachliche Belange zur Abwägung zu bringen. Hierbei ist vor allem die Bedeutung des Gebietes als Rast-, Überwinterungs-, Durchzugs- sowie Brutgebiet für zahlreiche Wat- und Wasservögel ebenso zu beachten wie der Umstand, dass es sich bei der Friedländer Großen Wiese um ein vom Moorschutzkonzept betroffenes entwässertes

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>Niedermoor handelt. Aufgrund dieser Komplexität wurde im August 2020 bereits die 5. Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt, die derzeit unter Erarbeitung von Abwägungsvorschlägen ausgewertet wird. Die Entscheidung über die auszuweisenden Flächen trifft der Regionale Planungsverband Vorpommern in eigener Verantwortung auf der Grundlage eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes. Solche ausgewiesenen Windeignungsgebiete stellen Ziele der Raumordnung dar, die der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Windkraftanlagen als privilegierte Vorhaben im Außenbereich entgegenstehen. Um also den Bau von Windkraftanlagen auf bestimmte Gebiete zu begrenzen, ist die wirksame Ausweisung von Windeignungsgebieten unverzichtbar.</p>
6	2016/00120	<p>Der Petent wendet sich gegen den Bau von Windkraftanlagen in der „Friedländer Großen Wiese“ und sieht darin einen Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.</p>	<p>Die Ausweisung von Windeignungsgebieten in der Region der Friedländer Großen Wiese erfolgt im Rahmen der zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern. In dem vom Regionalen Planungsverband Vorpommern durchgeführten Verfahren ist eine umfangreiche Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen gewährleistet, um sowohl die Belange der betroffenen Anwohner als auch naturschutzfachliche Belange zur Abwägung zu bringen. Hierbei ist vor allem die Bedeutung des Gebietes als Rast-, Überwinterungs-, Durchzugs- sowie Brutgebiet für zahlreiche Wat- und Wasservögel ebenso zu beachten wie der Umstand, dass es sich bei der Friedländer Großen Wiese um ein vom Moorschutzkonzept betroffenes entwässertes Niedermoor handelt. Aufgrund dieser Komplexität wurde im</p>

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>August 2020 bereits die 5. Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt, die derzeit unter Erarbeitung von Abwägungsvorschlägen ausgewertet wird. Die Entscheidung über die auszuweisenden Flächen trifft der Regionale Planungsverband Vorpommern in eigener Verantwortung auf der Grundlage eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes. Solche ausgewiesenen Windeignungsgebiete stellen Ziele der Raumordnung dar, die der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Windkraftanlagen als privilegierte Vorhaben im Außenbereich entgegenstehen. Um also den Bau von Windkraftanlagen auf bestimmte Gebiete zu begrenzen, ist die wirksame Ausweisung von Windeignungsgebieten unverzichtbar.</p>
7	2016/00289	<p>Der Petent fordert, die Grenzen eines Vogelschutzgebietes zu ändern, damit eine Gemeinde die bereits begonnenen Planungen zum Erlass eines Flächennutzungsplanes und zur Entwicklung eines Bio-Energiedorfes realisieren kann.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.</p>	<p>Während der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für den Bau der A 14 zeichnete sich ab, dass das betroffene Gebiet der Schweriner Seen als EU-Vogelschutzgebiet ausgewiesen wird, sodass das seinerzeit zuständige Wirtschaftsministerium ohne gesicherte Erkenntnisse die betroffene Erweiterungsfläche als Kohärenzsicherungsmaßnahme festgelegt hat. Obwohl diese die Gemeinde umschließende Kohärenzfläche sodann mit dem Planfeststellungsbeschluss 2007 festgestellt und 2008 der EU-Kommission gemeldet worden war, wurde sie nicht in die anschließende Erarbeitung des Managementplanes für das EU-Vogelschutzgebiet einbezogen, sodass auch keine unterschiedlichen Nutzungsinteressen zum Ausgleich gebracht werden konnten. Zwar fand eine Öffentlichkeitsbeteiligung in Bezug auf die Kohärenzfläche im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens statt, doch war zu diesem Zeitpunkt das EU-Vogelschutzgebiet noch gar nicht ausgewiesen und die einzelnen</p>

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Anforderungen nicht bekannt. Eine nachträgliche Änderung des EU-Vogelschutzgebietes ist nur unter engen Voraussetzungen möglich. Davon unabhängig ist das Projekt der betroffenen Gemeinde, ein Bio-Energiedorf zu entwickeln, nicht ausgeschlossen. Die einzelnen Voraussetzungen sind im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. zunächst in der Vorprüfung gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz zu klären. Nach Aussage des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt kommt selbst bei festgestellter Unverträglichkeit eine dann durch Kohärenzmaßnahmen zu kompensierende Realisierung des Vorhabens in Betracht, wenn es dem Allgemeinwohl dient, was bei der Entwicklung eines Bio-Energiedorfes angenommen werden könnte.
8	2017/00151	Die Petentin wendet sich gegen die Ausweisung der „Friedländer Großen Wiese“ als Windeignungsgebiet.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Ausweisung von Windeignungsgebieten in der Region der Friedländer Großen Wiese erfolgt im Rahmen der zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern. In dem vom Regionalen Planungsverband Vorpommern durchgeführten Verfahren ist eine umfangreiche Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen gewährleistet, um sowohl die Belange der betroffenen Anwohner als auch naturschutzfachliche Belange zur Abwägung zu bringen. Hierbei ist vor allem die Bedeutung des Gebietes als Rast-, Überwinterungs-, Durchzugs- sowie Brutgebiet für zahlreiche Wat- und Wasservögel ebenso zu beachten wie der Umstand, dass es sich bei der Friedländer Großen Wiese um ein vom Moorschutzkonzept betroffenes entwässertes Niedermoor handelt. Aufgrund dieser Komplexität wurde im August 2020 bereits die 5. Öffentlichkeitsbeteiligung durch-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>geführt, die derzeit unter Erarbeitung von Abwägungsvorschlägen ausgewertet wird. Die Entscheidung über die auszuweisenden Flächen trifft der Regionale Planungsverband Vorpommern in eigener Verantwortung auf der Grundlage eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes. Solche ausgewiesenen Windeignungsgebiete stellen Ziele der Raumordnung dar, die der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Windkraftanlagen als privilegierte Vorhaben im Außenbereich entgegenstehen. Um also den Bau von Windkraftanlagen auf bestimmte Gebiete zu begrenzen, ist die wirksame Ausweisung von Windeignungsgebieten unverzichtbar.</p>
9	2017/00250 ²	<p>Der Petent fordert die Streichung konkreter Windeignungsgebiete in der „Friedländer Großen Wiese“ und im Moldenhauer Bruch sowie die Unterschutzstellung der „Friedländer Großen Wiese“.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.</p>	<p>Die Ausweisung von Windeignungsgebieten in der Region der Friedländer Großen Wiese erfolgt im Rahmen der zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern. In dem vom Regionalen Planungsverband Vorpommern durchgeführten Verfahren ist eine umfangreiche Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen gewährleistet, um sowohl die Belange der betroffenen Anwohner als auch naturschutzfachliche Belange zur Abwägung zu bringen. Hierbei ist vor allem die Bedeutung des Gebietes als Rast-, Überwinterungs-, Durchzugs- sowie Brutgebiet für zahlreiche Wat- und Wasservögel ebenso zu beachten wie der Umstand, dass es sich bei der Friedländer Großen Wiese um ein vom Moorschutzkonzept betroffenes entwässertes Niedermoor handelt. Aufgrund dieser Komplexität wurde im August 2020 bereits die 5. Öffentlichkeitsbeteiligung durch-</p>

² Der Petition 2017/00250 wurden 493 weitere Petitionen als Massenpetitionen zugeordnet.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				geführt, die derzeit unter Erarbeitung von Abwägungsvorschlägen ausgewertet wird. Die Entscheidung über die auszuweisenden Flächen trifft der Regionale Planungsverband Vorpommern in eigener Verantwortung auf der Grundlage eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes. Solche ausgewiesenen Windeignungsgebiete stellen Ziele der Raumordnung dar, die der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Windkraftanlagen als privilegierte Vorhaben im Außenbereich entgegenstehen. Um also den Bau von Windkraftanlagen auf bestimmte Gebiete zu begrenzen, ist die wirksame Ausweisung von Windeignungsgebieten unverzichtbar.
10	2019/00007	Der Petent begehrt die Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt (JVA), um den Kontakt zu seinen Kindern aufrecht erhalten zu können. Zudem kritisiert er verschiedene Zustände in seiner JVA.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Der Petent wurde mittlerweile in die gewünschte JVA verlegt.
11	2019/00082	Die Petenten begehren, dass eine Ortsumfahrung für Waren im Bundesverkehrswegeplan 2030 durch das Land Mecklenburg-Vorpommern angemeldet wird.	Die Petition ist der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Landesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.	Derzeit führt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Überprüfung des aktuell gültigen Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen mit dem Ziel durch, das Ergebnis der Bedarfsplanüberprüfung dem Deutschen Bundestag Ende 2023 vorzulegen. Der Bundestag entscheidet dann über das Erfordernis einer Anpassung des Bedarfsplanes, die durch Gesetz zu beschließen wäre. Da die Stadt Waren (Müritz) bereits alle Möglichkeiten für bauliche Lärmschutzmaßnahmen ausgeschöpft hat und nach Aussage des Landesstraßenbauamtes auch die Reduzierung des Tempos auf 30 km/h zu keiner Verringerung der über den Grenzwerten liegenden Lärmrichtwerte führen würde, sollte

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				die Ortsumgehung Waren (Müritz) beim Bundesverkehrsministerium als Vorhaben für einen neuen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen vorgeschlagen bzw. angemeldet werden.
12	2019/00130	Der Petent fordert die kostenlose Nutzung des Warnowtunnels.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Es handelt sich um ein privatfinanziertes Infrastrukturprojekt auf der Grundlage eines zwischen der Stadt Rostock und der Warnow-Querung GmbH & CO KG (WQG) geschlossenen Konzessionsvertrages. Die WQG kann entsprechende Mauttarife auf Grundlage der vom Bund und Land geschaffenen Rechtsgrundlagen erheben. So wurde mit einer Änderung des Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetzes die Landesregierung ermächtigt, einen Privaten, der sich vertraglich zur Übernahme von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 für ein in der Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 festgelegtes Fernstraßenprojekt verpflichtet, durch Rechtsverordnungen mit dem Recht zur Erhebung einer Mautgebühr für diesen Bundesfernstraßenabschnitt zu beleihen. Daraufhin hatte das Land Mecklenburg-Vorpommern dann die Verordnung zur Beleihung mit dem Recht zur Erhebung von Mautgebühren für die Warnow-Querung erlassen und die Höhe der Maut festgesetzt. Zudem wurde die Warnow-Querung nach Durchführung eines auch die Bürgerbeteiligung umfassenden Planfeststellungsverfahrens gebaut. Zudem prüft die Stadt Rostock derzeit die Möglichkeiten einer mautfreien Nutzung des Tunnels.
13	2019/00221	Die Petenten begehren eine Genehmigung zur Umnutzung eines Nebengebäudes und beschweren sich hierbei über das Vorgehen des Landkreises.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Nachdem der Landkreis zunächst die Bauvoranfrage zur Umnutzung eines Nebengebäudes mit der Begründung abgelehnt hatte, dass es sich im Außenbereich befindet, wurde im Verlauf des Petitionsverfahrens dargestellt, dass es sich bei dem Gebäude um ein ehemals landwirtschaftlich

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				genutztes Gebäude handelt, die Landwirtschaft jedoch aufgegeben wurde. Der Landkreis griff die Argumentation auf und genehmigte den Petenten die Nutzungsänderung des Nebengebäudes zur Ferienwohnung auf der Grundlage des § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch. Diese Vorschrift berücksichtigt den Strukturwandel in der Landwirtschaft und ermöglicht es, ehemals landwirtschaftlich genutzte Gebäude im Außenbereich einer anderen Nutzung zuzuführen, soweit die Gestalt des Gebäudes im Wesentlichen gewahrt bleibt.
14	2019/00274	Die Petentin beschwert sich darüber, dass die Stelle im Sekretariat einer Beruflichen Schule nicht nachbesetzt wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist gegenüber dem Landkreis, der als Schulträger im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung gemäß § 102 Abs. 2 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern für den Einsatz des Verwaltungs- und Hilfspersonals der Schulen und demzufolge auch des Schulsachbearbeiters zuständig ist, rechtsaufsichtlich tätig geworden. Im Ergebnis konnte erreicht werden, dass das Schulsekretariat zwischenzeitlich mit einer halben Stelle wieder besetzt ist.
15	2019/00287	Der Petent begehrt im Hinblick auf die Anwendung des § 13a Baunutzungsverordnung eine Klarstellung, dass diese Regelung auch auf bereits geltende Bebauungspläne angewandt wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Bei der Baunutzungsverordnung (BauNVO) handelt es sich um eine Rechtsverordnung des Bundes, für die das Land keine Regelungskompetenz besitzt. Der Bund hat auf eine Initiative des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2017 § 13a BauNVO eingeführt, um die vor allem hierzulande infolge der Rechtsprechung entstandenen Konflikte bei der Ferienwohnnutzung sowohl im beplanten als auch unbeplanten Innenbereich zu lösen, da nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Mecklenburg-Vorpommern eine Ferienwohnnutzung nur noch in einem entsprechenden Sondergebiet gemäß § 10 BauNVO zulässig war. Eine rückwirkende Geltung wurde jedoch nicht

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				angeordnet. Dementsprechend hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 18. Oktober 2017 entschieden, dass § 13a BauNVO auf Bebauungspläne, die vor der seit dem 13. Mai 2017 geltenden Änderung der BauNVO in Kraft gesetzt wurden, nicht anwendbar ist. Um die BauNVO in der neuen Fassung auch auf ältere Bebauungspläne anzuwenden, müssten diese durch die Gemeinden entsprechend in einem formellen Verfahren geändert werden.
16	2019/00307	Der Petent fordert die Instandsetzung der Kriegsgräber in Zinnowitz sowie des Denkmals für die Gefallenen des Ersten Weltkrieges in Malchow.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Im Zuge der Sachverhaltsaufklärung wurde seitens der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde für das Gefallenendenkmal in Malchow sowie seitens der Gemeinde Zinnowitz für vier Kriegsgräber ein Pflegebedarf eingeräumt. Danach beabsichtigt die Stadt Malchow, das Areal an der Stadtkirche landschaftsgärtnerisch aufzuwerten und dabei auch das Gefallenendenkmal miteinzubeziehen. Hierbei sollen ebenfalls die Verschmutzungen und Anlagerungen von Mikroorganismen entfernt sowie der Betonsockel repariert werden. Durch die Gemeinde Zinnowitz wurde bereits ein Steinmetzbetrieb beauftragt, der ein Grabkreuz im Mai 2020 aufgearbeitet hat. Um ein einheitliches und würdiges Erscheinungsbild herzustellen, ist es geplant, dass auch das andere Marmorkreuz ausgebessert wird.
17	2019/00309	Die Petenten fordern im Wesentlichen eine insektenfreundliche Bewirtschaftung extensiv genutzter Straßenbegleitflächen.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Weiterhin ist die	Die straßenbegleitenden Grasflächen an den Bundes- und Landesstraßen in Mecklenburg-Vorpommern werden bereits in intensive und extensive Pflegebereiche unterteilt. Während im Intensivbereich aufgrund der Straßenverkehrssicherungspflichten häufiger gemäht wird, werden die extensiven Pflegebereiche unter Berücksichtigung des Insektenschutzes wesentlich seltener gemäht. Hierzu erarbeitet die Straßenbauverwaltung derzeit eine Handlungsanleitung

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
			Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	„Artenschutz im Betriebsdienst“. Zudem werden im Zuge des Alleenschutzes für die Nachpflanzung von Bäumen die Pflanzstreifen verbreitert und somit bisher intensiv genutzte Ackerflächen in für Insekten geeignete Biotopflächen umgewandelt. Vor dem Hintergrund der vom Landtag initiierten Landesstrategie „Mehr Respekt vor dem Insekt“ ist die Petition geeignet, in die Erarbeitung weiterer Maßnahmen einbezogen zu werden. Da 41,8 % des überörtlichen Straßennetzes in Mecklenburg-Vorpommern Kreisstraßen sind und zudem zahlreiche Gemeinde- und Gemeindeverbindungsstraßen vorhanden sind, sollten auch die Landkreise, die kreisfreien Städte und die Gemeinden in die Projekte einbezogen werden, damit diese im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung einheitliche Standards zum verbesserten Insektenschutz bei der Straßenunterhaltung einführen können.
18	2019/00313	Die Petentin bittet um Unterstützung, damit sie einen Imbisswagen auf der Insel Rügen betreiben kann.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil es sich um eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung handelt, auf die der Petitionsausschuss keinen Einfluss hat.	Die Kommune entscheidet im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechtes, ob kommunale Flächen verpachtet werden. Anhaltspunkte, dass diese Entscheidung unter Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz getroffen wurde, sind nicht ersichtlich. Im Übrigen wurde der Petentin dargestellt, welche weiteren Voraussetzungen für den Betrieb des Imbisswagens erfüllt sein müssen.
19	2020/00019	Die Petentin fordert den Landtag dazu auf, die Verwendung des Wortes „Neger“ rechtlich verbieten zu lassen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Nach heutigem Sprachgebrauch wird der Begriff „Neger“ zur Bezeichnung schwarzer Personen als rassistisch geprägt und daher als beleidigend und abwertend verstanden. Ein generelles Verbot dieses Wortes im Landtag Mecklenburg-Vorpommern kommt jedoch nach dem Urteil des Verfassungsgerichtes Mecklenburg-Vorpommern, das für den Landtag bindend ist, nicht in Betracht, da das Wort auch

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>zitierend oder ironisch verwendet oder dazu genutzt werden kann, um über das Wort, seine Verwendung und seine Verwendbarkeit zu sprechen. Wird demnach der Begriff in einer öffentlichen Sitzung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern zur Bezeichnung schwarzer Menschen verwendet, verurteilt der Landtag die Benutzung des Begriffs in diesem Zusammenhang als abwertend und beleidigend. Er wird sich daher dafür einsetzen, dass keine Bezeichnungen verwendet werden, die die Würde des Menschen und damit die Würde des Hauses verletzen. Die Ahndung von Verletzungen der Würde oder der Ordnung des Hauses erfolgt gemäß Artikel 29 Abs. 3 Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, §§ 97 ff. Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern durch die Präsidentin.</p>
20	2020/00052	<p>Die Petentin beschwert sich über die Arbeitsweise eines Jobcenters, das ausstehende Mietzahlungen ihrer säumigen Mieter, die Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch sind, nicht direkt an sie auszahlt.</p>	<p>Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht.</p>	<p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass das Jobcenter entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gehandelt hat. Nach § 22 Abs. 7 Sozialgesetzbuch Zweites Buch ist eine Direktzahlung an den Vermieter nur möglich, wenn diese vom Leistungsempfänger beantragt wird oder die zweckentsprechende Verwendung durch den Leistungsempfänger nicht sichergestellt ist. Der Petitionsausschuss stellt den Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit der Leistungsberechtigten nicht infrage. Dennoch sollten die Jobcenter zügiger eine Direktzahlung veranlassen, wenn sie Hinweise über die zweckfremde Verwendung der Kosten der Unterkunft und Heizung erhalten. Zudem sollten die Jobcenter stärker darauf hinwirken, dass es bei Umzügen nicht zu einer Überschneidung von Mietverträgen kommt. Anderenfalls sinkt angesichts der in der Petition geschilderten Probleme</p>

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				für die Vermieter die Bereitschaft, Wohnungen an Empfänger von ALG-II-Leistungen zu vermieten. Die Landesregierung sollte daher geeignete Maßnahmen und Initiativen prüfen.
21	2020/00062	Die Petenten setzen sich für den Erhalt der Jarmener Mühle ein.	Die Petition ist der Landesregierung zu überweisen, um sie auf das Anliegen der Petenten besonders aufmerksam zu machen.	Die Bürgerinitiative „Rettet die Jarmener Mühle“ setzt sich nach der Schließung der Zweigniederlassung der GoodMills Deutschland GmbH aktuell für einen Neubau einer Getreidemühle an einem anderen Standort in Jarmen ein. Hierzu wurden seitens der Landesregierung bereits Fördermöglichkeiten aufgezeigt. Um die Bestrebungen der Bürgerinitiative hinsichtlich des Aufbaus neuer Vermahlungskapazitäten sowie der Weiterentwicklung der regionalen Wertschöpfungsketten zu unterstützen, wird das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit gebeten, das Vorhaben weiterhin zu begleiten und Maßnahmen aufzuzeigen, die sich förderlich auf die Fortführung der Produktion auswirken.
22	2020/00068	Der Petent fordert zur Eindämmung der Atemwegserkrankung Covid-19 die Schließung von Callcentern in Mecklenburg-Vorpommern.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	In den Callcentern des Landes wurden zahlreiche Arbeitsschutzmaßnahmen umgesetzt, um den steigenden Anforderungen des Infektionsschutzes gerecht zu werden. So wurde für einen Großteil der Beschäftigten Homeoffice angeordnet. Darüber hinaus wurden Luftfilteranlagen installiert, Wechselschichten eingeführt, feste Teams gebildet sowie Hygiene- und Pandemiepläne erstellt. In Anbetracht dessen ist es nicht erforderlich, eine generelle Schließung von Callcentern zur Eindämmung der Corona-Pandemie anzuordnen.
23	2020/00076	Der Petent fordert, dass aufgrund der Corona-Krise die Rundfunkbeitragspflicht für Betriebsstätten bis zum 31. Dezember 2020 ausgesetzt wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Unternehmen, Institutionen und Einrichtungen des Gemeinwohls, die aufgrund einer behördlichen Anordnung im Zuge der Corona-Pandemie mindestens drei Monate (90 Tage) ihren Geschäftsbetrieb vollständig einstellen müssen,

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				können eine rückwirkende Freistellung von der Rundfunkbeitragspflicht beim Beitragsservice beantragen. Unternehmen, die aufgrund der Corona-Krise in Zahlungsschwierigkeiten geraten, haben unabhängig davon, ob sie die Voraussetzungen für eine rückwirkende Freistellung erfüllen, die Möglichkeit, mit dem Beitragsservice Zahlungserleichterungen wie eine Ratenzahlung oder eine Stundung ausstehender Beiträge zu vereinbaren.
24	2020/00084	Die Petenten wenden sich gegen die Schließung ihres Betriebes, die zur Eindämmung der Corona-Pandemie durch die Landesregierung angeordnet wurde.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Die angeordneten Einschränkungen im Sportbetrieb wurden durch die Landesregierung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie jeweils bei deren Einleitung im Einzelnen und im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage auch auf deren Verhältnismäßigkeit geprüft. Im Ergebnis sind die auf eine begrenzte Dauer ergriffenen Maßnahmen angesichts des Schutzes hochwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit sowie der Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegesystems als erforderlich und angemessen zu bewerten. Die Regelungen, die auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes getroffen wurden, wurden in einer Vielzahl von gerichtlichen Verfahren geprüft und ganz überwiegend bestätigt. Aufgrund des weiterhin fortschreitenden Infektionsgeschehens ist es nach wie vor geboten, zu prüfen, in welchem Umfang Einschränkungen des Sportbetriebs anzuordnen sind. Dabei können Lockerungen bestimmter Maßnahmen in Betracht kommen, aber nur schrittweise umgesetzt werden, um die Auswirkungen auf das Infektionsgeschehen abzuwarten. So ist ab dem 1. Juni 2021 unter anderem Sport im Innenbereich in öffentlichen oder privaten Sportanlagen unter Einhaltung bestimmter Auflagen wieder

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				möglich. Außerdem dürfen Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen (z. B. Yoga-Studios, Tanzschulen) wieder öffnen. Voraussetzungen sind ein Hygienekonzept, Test und Termin sowie die Einhaltung einer Personenbegrenzung (1 Pers./10 qm, Abstand 2 m beim Training).
25	2020/00086	Der Petent fordert die Aufhebung des mit der Dritten SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung erlassenen Kontaktverbotes und die Wiederherstellung der Versammlungsfreiheit gemäß Artikel 8 Grundgesetz.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die angeordneten Kontaktbeschränkungen und Einschränkungen von Versammlungen wurden durch die Landesregierung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie jeweils bei deren Einleitung im Einzelnen und im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage auch auf deren Verhältnismäßigkeit geprüft. Im Ergebnis sind die auf eine begrenzte Dauer ergriffenen Maßnahmen angesichts des Schutzes hochwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit sowie der Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegesystems als erforderlich und angemessen zu bewerten. Die Regelungen, die auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes getroffen wurden, wurden in einer Vielzahl von gerichtlichen Verfahren geprüft und ganz überwiegend bestätigt. Aufgrund des weiterhin fortschreitenden Infektionsgeschehens ist es nach wie vor geboten, zu prüfen, in welchem Umfang Einschränkungen anzuordnen sind.
26	2020/00095	Die Petentin begehrt eine Regelung über den Verdienstaussfall für jene Personen, die sich bis zur Diagnose in Quarantäne begeben, um die Gefahr der Ausbreitung des Corona-Virus einzudämmen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Nachdem ihr Ehemann wegen des Verdachts einer Corona-Infektion bis zum Vorliegen des Testergebnisses unter Quarantäne gestellt worden war, hatte die Petentin, gegen die keine Quarantäne angeordnet wurde, äußerst verantwortungsbewusst gehandelt und sich für diesen Zeitraum beurlauben lassen. Denn als Ergotherapeutin hat sie bei ihrer Berufsausübung engen Kontakt zu besonders vulnerablen Gruppen und nimmt auch Hausbesuche wahr. Wäre sie ohne Beurlaubung der Beschäftigung ferngeblieben, stünde ihr

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				jedoch kein Anspruch auf Entschädigung bei Verdienstausfall gemäß § 56 Infektionsschutzgesetz zu, da ihr gegenüber keine Quarantäne angeordnet wurde. Insoweit besteht auch keine Regelungslücke, da es sinnvoll ist, die Entschädigung an die Anordnung behördlicher Maßnahmen zu knüpfen. Möglicherweise wäre es im vorliegenden Fall vor allem im Hinblick auf die Tätigkeit der Petentin als Ergotherapeutin und den daraus folgenden Umgang mit besonders gefährdeten Patienten sinnvoll gewesen, auch ihr gegenüber die Quarantäne anzuordnen. Da dies aber nicht erfolgte, ist ihr eigenverantwortliches, verantwortungsbewusstes Handeln besonders zu würdigen.
27	2020/00113	Der Petent fordert angesichts der geringen Infektionsrate, die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie weiter zu lockern.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes prüft die Landesregierung im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage, welche Maßnahmen einzuleiten sind, um die Ausbreitung der Corona-Pandemie einzudämmen. Hierbei müssen die Einschränkungen erforderlich, angemessen und verhältnismäßig sein, da teilweise erheblich in Grundrechte eingegriffen wird. Es wird daher fortlaufend überprüft, ob und in welchem Umfang Lockerungen bestimmter Maßnahmen in Betracht kommen. Diese können aber nur schrittweise umgesetzt werden, um die Auswirkungen auf das Infektionsgeschehen abzuwarten.
28	2020/00116	Die Petenten kritisieren das Vorgehen verschiedener Behörden und begehren eine zügige Entscheidung, um ihr geplantes Café öffnen zu können.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Mit Bescheid vom 14. April 2020 wurde die Baugenehmigung mit einer Nebenbestimmung hinsichtlich der Ausführung des Zuganges in das Café erteilt und über den Abweichungsantrag in Bezug auf die Errichtung der barrierefreien Toilette positiv entschieden. Hierbei war die

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Einhaltung der Vorschriften über den baulichen Arbeitsschutz nicht Bestandteil des Baugenehmigungsverfahrens.
29	2020/00117	Der Petent begehrt die Einführung eines „kind- und familiengerechten Wahlrechts“, indem das Wahlalter herabgesetzt und ein „höchstpersönliches Elternwahlrecht zugunsten Kind“ geschaffen wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Seitens der Landespolitik ist es beabsichtigt, eine qualifizierte Volksbefragung zum Thema „Herabsetzung des Wahlalters bei Landtagswahlen auf 16 Jahre“ durchzuführen. Ein Termin wurde noch nicht festgelegt, da zur Durchführung von qualifizierten Volksbefragungen derzeit noch eine Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie des Volksabstimmungsgesetzes erarbeitet werden. Das vom Petenten geforderte höchstpersönliche Elternwahlrecht zugunsten der eigenen Kinder kann aufgrund der Verletzung der Wahlrechtsgrundsätze Gleichheit und Unmittelbarkeit der Wahl nicht eingeführt werden.
30	2020/00123	Der Petent fordert, für alle Bedürftigen kostenlos Corona-Masken zur Verfügung zu stellen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Zum besseren Schutz von älteren Menschen sowie Menschen mit erhöhten gesundheitlichen Risiken werden seit dem 15. Dezember 2020 kostenlos FFP-2-Masken an diese Personengruppen verteilt. Da zwischenzeitlich auch in vielen öffentlichen Bereichen medizinische Gesichtsmasken vorgeschrieben sind, hat der Bund zudem beschlossen, Menschen, die Arbeitslosengeld II beziehen, kostenlos je 10 FFP-2-Masken pro Person zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus gibt das Land insgesamt 5,2 Mio. kostenfreie FFP-2-Masken an die Haushalte in Mecklenburg-Vorpommern heraus. Dem Petenten ist zuzustimmen, dass Personen, die von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen wurden, zum Teil diskriminiert wurden. In einem länderübergreifenden Austausch wurden vielfältige Maßnahmen eingeleitet, um die

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Öffentlichkeit in Bezug auf die Ausnahmen von der Maskenpflicht aufzuklären und weiter zu sensibilisieren.
31	2020/00125	Die Petentin wendet sich gegen die Reisebeschränkungen für die Bürger des Landes und fordert, zunächst die Nutzung von Ferienhäusern und nachfolgend schrittweise von Pensionen und Gaststätten sowie von Hotels innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns zuzulassen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die getroffenen Reisebeschränkungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wurden durch die Landesregierung jeweils bei deren Einleitung im Einzelnen und im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage auch auf deren Verhältnismäßigkeit geprüft. Im Ergebnis waren und sind die auf eine begrenzte Dauer ergriffenen Maßnahmen angesichts des Schutzes hochwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit sowie der Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegesystems als erforderlich und angemessen zu bewerten. Die Regelungen, die auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes getroffen wurden, wurden in einer Vielzahl von gerichtlichen Verfahren geprüft und ganz überwiegend bestätigt. Aufgrund des weiterhin fortschreitenden Infektionsgeschehens ist es nach wie vor geboten, zu prüfen, in welchem Umfang Einschränkungen des Reiseverkehrs anzuordnen sind. Dabei können Lockerungen bestimmter Maßnahmen in Betracht kommen, aber nur schrittweise umgesetzt werden, um die Auswirkungen auf das Infektionsgeschehen abzuwarten. So sind seit dem 23. Mai 2021 Gaststätten im Sinne des § 1 des Gaststättengesetzes unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen für den Publikumsverkehr geöffnet. Die Beherbergung von Dauercampers und die Vermietung eines Liegeplatzes an Dauernutzer von Booten ist ab dem 20. Mai 2021, eine Beherbergung aus touristischen Gründen für Personen mit Hauptwohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern ab dem 28. Mai 2021 und für

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Personen mit Hauptwohnsitz außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern ab dem 4. Juni 2021 wieder möglich.
32	2020/00128	Der Petent fordert, dass Einrichtungen der Gesundheitsprävention unter Auflagen wieder öffnen dürfen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Die angeordneten Einschränkungen im Sportbetrieb wurden durch die Landesregierung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie jeweils bei deren Einleitung im Einzelnen und im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage auch auf deren Verhältnismäßigkeit geprüft. Im Ergebnis sind die auf eine begrenzte Dauer ergriffenen Maßnahmen angesichts des Schutzes hochwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit sowie der Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegesystems als erforderlich und angemessen zu bewerten. Die Regelungen, die auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes getroffen wurden, wurden in einer Vielzahl von gerichtlichen Verfahren geprüft und ganz überwiegend bestätigt. Aufgrund des weiterhin fortschreitenden Infektionsgeschehens ist es nach wie vor geboten, zu prüfen, in welchem Umfang Einschränkungen des Sportbetriebs anzuordnen sind. Dabei können Lockerungen bestimmter Maßnahmen in Betracht kommen, aber nur schrittweise umgesetzt werden, um die Auswirkungen auf das Infektionsgeschehen abzuwarten. So ist ab dem 01.06.2021 unter anderem Sport im Innenbereich in öffentlichen oder privaten Sportanlagen unter Einhaltung bestimmter Auflagen wieder möglich. Außerdem dürfen Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen (z. B. Yoga-Studios, Tanzschulen) wieder öffnen. Voraussetzungen sind ein Hygienekonzept, Test und Termin sowie die Einhaltung einer Personenbegrenzung (1 Pers./10 qm, Abstand 2 m beim Training).

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
33	2020/00130	Der Petent kritisiert die Vorgehensweise eines Finanzamtes bezüglich der Erstattung zu viel gezahlter Steuern. Er fordert zudem Schadensersatz und eine Beantwortung aller in seiner an das Finanzamt gerichteten Dienstaufsichtsbeschwerde genannten Beschwerdepunkte.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Mit Schreiben vom 2. April 2020 hat das vom Petenten kritisierte Finanzamt die angefochtenen Bescheide aufgehoben und dem Petenten geänderte Bescheide zukommen lassen. In diesem Zusammenhang hat der Petent am 4. April 2020 eine Umbuchungsmitteilung erhalten, der zu entnehmen ist, wie das Guthaben auf die beim Finanzamt noch vorhandenen Rückstände umgebucht wurde. Zudem wurden die Verfahrenskosten an die rechtliche Vertretung des Petenten ausgezahlt. Des Weiteren wurde dem Petenten die begehrte Dauerfristverlängerung gewährt und ihm dargestellt, unter welchen Bedingungen Abrechnungsbescheide erteilt und Amtshaftungsansprüche geltend gemacht werden können.
34	2020/00142	Der Petent kritisiert den eingeschränkten DAB+ Empfang auf der Insel Usedom.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der NDR plant die Inbetriebnahme eines weiteren Senders in Ueckermünde, der voraussichtlich noch 2021 empfangen werden kann. Damit wird ein nahezu durchgängiger mobiler Empfang im Auto ermöglicht. Die tatsächliche Versorgungslage soll aber zusätzlich nach der Inbetriebnahme des Senders mittels eines Messwagens überprüft werden. Für den Hausempfang des DAB+-Signals, insbesondere in den Kaiserbädern, ist jedoch bereits jetzt abzusehen, dass ein weiterer Sender benötigt wird. Die weiteren Planungen, die abhängig von den finanziellen Vorgaben der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten sind, bleiben abzuwarten. Auch wenn es aufgrund der verfassungsrechtlich gewährleisteten Programmautonomie allein den Rundfunkveranstaltern obliegt, zu entscheiden, ob und in welchem Umfang sie die DAB+-Technik nutzen bzw.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				in ihrem Sendegebiet ausbauen wollen, wird sich Mecklenburg-Vorpommern weiter dafür einsetzen, dass sich DAB+ am Markt etablieren kann.
35	2020/00143	Der Petent kritisiert das Verhalten einer Bürgermeisterin.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Bei den vom Petenten genannten Beschwerdepunkten ist ein rechtsaufsichtliches Einschreiten nicht geboten. So erhielt der Petent von der Stadt 15 000 Euro, um die Schäden, die an seinem Wohnhaus infolge von Sanierungsarbeiten entstanden sind, abzugelten. Zudem wurde erreicht, dass das vom Nachbargrundstück anfallende Niederschlagswasser nicht auf das Grundstück des Petenten geleitet wird. Sofern dem Petenten hierbei Schäden entstanden sind, besteht kein Haftungsanspruch gegenüber der Stadt. Der Petent muss diese zivilrechtlichen Ansprüche gegenüber dem Eigentümer des Nachbargrundstückes geltend machen. Des Weiteren ist die vom Petenten begehrte Fällung einer Baumreihe mittlerweile erfolgt. Hinsichtlich der Forderung des Petenten, das Verhalten der Bürgermeisterin zu ahnden, wurde er auf die Möglichkeit hingewiesen, eine entsprechende Überprüfung bei dem Dienstvorgesetzten der Bürgermeisterin, hier der zuständigen Gemeindevertretung, einzuleiten.
36	2020/00149	Der Petent fordert, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern keine wirtschaftlichen Förderungen gewähren soll, wenn ersichtlich ist, dass das Unternehmen nach Ablauf der Zuwendung den Standort wechselt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Im Rahmen der Prüfung der beantragten Zuwendungen ist es in der Regel nicht ersichtlich, ob ein Unternehmen nach Ablauf der Zweckbindungsfrist den Standort verlagern wird. Sollte jedoch erkennbar sein, dass das Unternehmen beabsichtigt, nach Ablauf der Zweckbindungsfrist den Standort aufzugeben bzw. die Betriebsstätte zu verlagern, wird eine Förderung nicht gewährt.
37	2020/00150	Der Petent fordert, dass in der Kriminalitätsstatistik nur die Fälle dem rechten Schwerpunkt zugeordnet werden sollen,	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Straftaten, die aus einer politischen Motivation heraus begangen werden, werden nach bundeseinheitlichen Kriterien über den Kriminalpolizeilichen Meldedienst Politisch

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		wenn zweifelsfrei erkennbar ist, dass die Straftat von der rechtsextremistischen Szene verübt worden ist.		motivierte Kriminalität erfasst. Die Zuordnung von Straftaten erfolgt in Würdigung aller Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters. Demnach werden Straftaten dem Bereich „rechts“ zugeordnet, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie einer „rechten“ Orientierung zuzurechnen sind, beispielsweise nationalsozialistische Symbole verwendet werden, und sich aus den Umständen der Tat und/oder der Einstellung des Täters keine gegenteiligen Anhaltspunkte zur Tätermotivation ergeben.
38	2020/00151	Die Petentin fordert, dass die Fitnessstudios wieder geöffnet werden sollen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Die angeordneten Einschränkungen im Sportbetrieb wurden durch die Landesregierung zur Bekämpfung der Coronapandemie jeweils bei deren Einleitung im Einzelnen und im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage auch auf deren Verhältnismäßigkeit geprüft. Im Ergebnis sind die auf eine begrenzte Dauer ergriffenen Maßnahmen angesichts des Schutzes hochwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit sowie der Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegesystems als erforderlich und angemessen zu bewerten. Die Regelungen, die auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes getroffen wurden, wurden in einer Vielzahl von gerichtlichen Verfahren geprüft und ganz überwiegend bestätigt. Aufgrund des weiterhin fortschreitenden Infektionsgeschehens ist es nach wie vor geboten, zu prüfen, in welchem Umfang Einschränkungen des Sportbetriebs anzuordnen sind. Dabei können Lockerungen bestimmter Maßnahmen in Betracht kommen, aber nur schrittweise umgesetzt werden, um die Auswirkungen auf das Infektionsgeschehen abzuwarten. So wurde beschlossen, dass Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen (z. B. Yoga-Studios, Tanzschulen) ab dem

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				1. Juni 2021 wieder öffnen dürfen, sofern sie folgende Voraussetzungen einhalten: Hygienekonzept, Test und Termin sowie Personenbegrenzung (1 Pers./10 qm, Abstand 2 m beim Training).
39	2020/00153	Der Petent fordert, dass die beschlossenen Corona-Prämien alle Beschäftigten erhalten sollen, die im Bereich der Pflege zuständig sind.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Deutsche Bundestag verabschiedete am 18. September 2020 das Krankenhauszukunftsgesetz, in welchem die Modalitäten für die Auszahlung einer Corona-Prämie auch für Pflegekräfte in Krankenhäusern festgelegt werden. Der GVK-Spitzenverband und die Deutsche Krankenhausgesellschaft entwickelten dazu ein Konzept für die Auszahlung dieser Prämie. Die Auswahl der Prämienempfänger, die Bemessung der Prämienhöhe und die Auszahlung obliegen dabei den Krankenhausträgern im Einvernehmen mit der Arbeitnehmervertretung.
40	2020/00155	Der Petent kritisiert das Vorgehen einer Justizvollzugsanstalt bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Seitens der Justizvollzugsanstalten des Landes wurden verschiedene Maßnahmen ergriffen, um die bestehende Infektionsgefahr mit dem Corona-Virus so gering wie möglich zu halten. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass die Maßnahmen dazu beigetragen haben, eine Ausbreitung des Virus in den Anstalten zu verhindern. Zudem ist es nicht zu beanstanden, dass der Petent aus persönlichen Gründen sowie zur Aufrechterhaltung seiner Sicherheit von der Arbeit in der Schlosserei entbunden wurde. Zwischenzeitlich wurde dem Petenten eine neue Arbeit zugewiesen.
41	2020/00156	Der Petent beschwert sich über die Art und Weise, wie die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie der Bevölkerung zugänglich gemacht werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes prüft die Landesregierung im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage, welche Maßnahmen einzuleiten sind, um die Ausbreitung der Corona-Pandemie einzudämmen. Hierbei müssen die Einschränkungen erforderlich, angemessen und verhältnismäßig sein,

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				da teilweise erheblich in Grundrechte eingegriffen wird. Es wird daher fortlaufend überprüft, ob und in welchem Umfang Lockerungen bestimmter Maßnahmen in Betracht kommen und umgesetzt werden können. Die Bekanntmachungen der Landesregelungen zum Schutz gegen das Corona-Virus werden im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht. Dieses ist nicht nur im Internet abrufbar, sondern kann in Papierform u. a. auch in öffentlichen Bibliotheken und bei lokalen Behörden eingesehen werden. In diesem Zusammenhang wurde der Petent darauf hingewiesen, dass Endnutzer zwar einen Anspruch auf Anschluss an ein öffentliches Telekommunikationsnetz haben, aber das Angebot von breitbandigen Internetanschlüssen nicht den Vorgaben der Grundversorgung unterliegt. Diesbezüglich hat sich der Petent auch schon an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gewandt.
42	2020/00158	Der Petent regt an, den 8. Mai zum Feiertag zu erklären. Zudem fordert er eine verstärkte Behandlung des Nationalsozialismus und des Holocausts im Schulunterricht.	Von der Behandlung der Petition (§ 2 (1) PetBüG) oder von einer sachlichen Prüfung der Petition (§ 2 (2) PetBüG) wird abgesehen.	Der Petent bedient sich in seiner Korrespondenz mit dem Petitionsausschuss nicht nur einer fordernden und unangemessenen Sprache, sondern hat die Mitglieder des Ausschusses auch beleidigt.
43	2020/00159	Der Petent beschwert sich über seinen Vollzugs- und Eingliederungsplan.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Gemäß § 7 Abs. 3 Strafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (StVollzG M-V) erstreckt sich das Diagnoseverfahren auf die Persönlichkeit, die Lebensverhältnisse, die Ursachen und Umstände der Straftat sowie auf alle sonstigen Gesichtspunkte, deren Kenntnis für eine zielgerichtete und wirkungsorientierte Vollzugsgestaltung und die Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung notwendig erscheint. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass bei der

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Prüfung von Vollzugslockerungen auch Umstände berücksichtigt wurden, die der Petent als abgeschlossen betrachtet. Entgegen der Auffassung des Petenten wurden bei der Erstellung der Vollzugs- und Eingliederungsplanung Flucht- und Missbrauchsgefahren festgestellt, sodass der Petent nicht die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 15 Abs. 2 i. V. m. § 38 Abs. 2 StVollzG M-V erfüllt, um sowohl Vollzugslockerungen gewährt zu bekommen als auch im offenen Vollzug untergebracht zu werden.
44	2020/00160	Der Petent fordert, dass das aktive Wahlrecht ab 16 Jahren bei Kommunalwahlen auch auf Landtagswahlen in Mecklenburg-Vorpommern übertragen wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	In den Landtag wurde ein Gesetzentwurf zur Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und ein Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Volksabstimmungsgesetzes eingebracht, mit dem Ziel qualifizierte Volksbefragungen durchführen zu können. Laut Koalitionsvereinbarung 2016 bis 2021 zwischen SPD und CDU für die 7. Wahlperiode ist als erstes Thema für eine qualifizierte Volksbefragung die Herabsetzung des Wahlalters bei Landtagswahlen auf 16 Jahre vorgesehen. Damit setzt sich die Landespolitik bereits mit dem Anliegen des Petenten auseinander. Eine Entscheidung bleibt abzuwarten.
45	2020/00163	Die Petentin bittet um eine Ausnahmegenehmigung, damit sie weiterhin zum Schutz ihres Lebensgefährten, der der Risikogruppe angehört, im Homeoffice arbeiten kann.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Im Hinblick auf die epidemiologische Entwicklung des Corona-Virus hat die Dienststelle der Petentin Vorgaben getroffen, wann und im welchem Umfang die Arbeit von Zuhause erfolgen kann. Dies wurde der Petentin ausführlich erläutert. Zudem wurden in Absprache mit der Petentin Schutzmaßnahmen ergriffen, um die Arbeitsbedingungen im Verwaltungsgebäude für sie anzupassen. Die Dienststelle hat sich außerdem dazu bereit erklärt, weitere Festlegungen für die Arbeit vor Ort zu treffen, wenn diese seitens der Petentin für erforderlich gehalten werden. Aufgrund des weiteren

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Infektionsgeschehens hat der Bund die Arbeitgeber zwischenzeitlich verpflichtet, Homeoffice anzubieten, soweit keine betrieblichen Gründe entgegenstehen.
46	2020/00165	Der Petent fordert, dass die Einwohner der Insel Rügen in jedem Kurort der Insel von der Kurabgabepflicht befreit werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil es sich um eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung handelt, auf die der Petitionsausschuss keinen Einfluss hat.	Durch Gesetz vom 9. April 2020 wurde § 11 Abs. 5 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern zwischenzeitlich dahingehend geändert, dass die Gemeinden nunmehr aus wichtigen Gründen ermächtigt sind, in der Satzung eine Befreiung oder teilweise Befreiung von der Kurabgabe zu regeln. Zu den wichtigen Gründen gehören - neben den sozialen und familiären Gründen - beispielsweise der Zusammenschluss von Gemeinden sowie besondere (Nachbarschafts-) Verhältnisse zu anderen Gemeinden, sodass auch der Hauptwohnsitz eines Ortsfremden Anknüpfungspunkt für eine Befreiung sein kann. Das Ministerium für Inneres und Europa informierte die nach dem Kurortgesetz Mecklenburg-Vorpommern prädikatisierten Gemeinden durch Runderlass vom 8. Juli 2020 über rechtliche Anforderungen und gemeindliche Handlungsspielräume in häufigen Streitfragen zur Kurabgabe. Durch das Land Mecklenburg-Vorpommern wurden damit gesetzliche Anpassungen vorgenommen, um dem Anliegen des Petenten gerecht zu werden. Es müssen nunmehr die Gemeinden auf der Insel Rügen im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung entscheiden, inwieweit sie die Kurabgabensatzung ändern. Der Landtag kann darauf keinen Einfluss nehmen.
47	2020/00173	Die Petentin setzt sich dafür ein, dass persönliche Daten von vorgeschlagenen Schöffen nicht mehr öffentlich gemacht werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Land Mecklenburg-Vorpommern beteiligte sich an einer Umfrage, die durch das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz initiiert wurde. Die zuständigen Landesjustizverwaltungen gaben eine fachliche Einschätzung

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				dahingehend ab, welche Angaben in den Vorschlagslisten zwingend offengelegt werden müssen und auf welche Daten bei den Vorgeschlagenen hinsichtlich des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung verzichtet werden kann. Auf dieser Grundlage wurde seitens der Bundesregierung ein Vorschlag zur Änderung des § 36 Abs. 2 Gerichtsverfassungsgesetz erarbeitet, der sich noch in der Abstimmung befindet. Das weitere Gesetzgebungsverfahren bleibt daher abzuwarten.
48	2020/00176	Der Petent bittet um Aufklärung einer straßenrechtlichen Angelegenheit.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Im Rahmen eines Bodenordnungsverfahrens wurde die öffentliche Straße, die zum Grundstück des Petenten führt, ausgebaut. Damit er und die anderen Anwohner weiterhin ihre Grundstücke erreichen können, mussten sie auf einen nichtöffentlichen Waldweg ausweichen. Hierzu stellte die Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Eigentümerin des Weges die entsprechenden Fahrgenehmigungen aus. Auf Hinweis des Petenten wurde seine Genehmigung geändert und ihm erneut zugestellt. In Anbetracht dessen ist kein fehlerhaftes Vorgehen bei den beteiligten Behörden festzustellen.
49	2020/00177	Der Petent äußert seinen Unmut über die unzureichenden Vorgaben bei der Durchführung von Familienfeiern, die zur Eindämmung der Corona-Pandemie nur im begrenzten Umfang zulässig sind.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die angeordneten Einschränkungen für Zusammenkünfte aus familiären Anlässen wurden durch die Landesregierung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie jeweils bei deren Einleitung im Einzelnen und im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage auch auf deren Verhältnismäßigkeit geprüft. Im Ergebnis sind die auf eine begrenzte Dauer ergriffenen Maßnahmen angesichts des Schutzes hochwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit sowie der Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegesystems als erforderlich und angemessen zu

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>bewerten. Die Regelungen, die auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes getroffen wurden, wurden in einer Vielzahl von gerichtlichen Verfahren geprüft und ganz überwiegend bestätigt. Aufgrund des weiterhin fortschreitenden Infektionsgeschehens ist es nach wie vor geboten, zu prüfen, in welchem Umfang Einschränkungen bei privaten Feiern anzuordnen sind. Dabei können Lockerungen bestimmter Maßnahmen in Betracht kommen, aber nur schrittweise umgesetzt werden, um die Auswirkungen auf das Infektionsgeschehen abzuwarten.</p>
50	2020/00183	<p>Die Petentin kritisiert das Vorgehen eines Pflegeheimes bei der Umsetzung der Besuchsregelungen, die während der Corona-Pandemie erlassen wurden, und fordert eine uneingeschränkte Öffnung der Pflegeheime.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.</p>	<p>Mit den Besuchseinschränkungen sollten vor allem die Bewohner von stationären Pflegeeinrichtungen, die aufgrund ihres Alters und von Vorerkrankungen zum besonders gefährdeten Personenkreis gehören, vor einer Corona-Erkrankung geschützt werden. Diese weitreichende Entscheidung wurde nach Abwägung aller Interessen zugunsten der hochwertigen Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit und im Sinne der Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegesystem als vertretbar eingeschätzt. Auch in Anbetracht dessen, dass die Besuchseinschränkungen im hohen Maße die für die Gesundheit bedeutsamen sozialen Kontakte der Pflegebedürftigen beeinträchtigen, wurden die Maßnahmen im Folgenden regelmäßig auf ihre Verhältnismäßigkeit überprüft und an das jeweils aktuelle Infektionsgeschehen im Land angepasst, sodass im Verlauf erweiterte Besuchsmöglichkeiten sowie das Verlassen der Pflegeeinrichtungen möglich waren. Der Bund hat zwischenzeitlich das Infektionsschutzgesetz (IfSG) geändert und die Zulässigkeit einzelner Schutzmaßnahmen weiter eingeschränkt. So dürfen gemäß § 28a Abs. 2 Satz 2 IfSG Schutzmaßnahmen</p>

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				nach Abs. 1 Nr. 15, worunter auch Alten- oder Pflegeheime fallen, nicht zur vollständigen Isolation von einzelnen Personen oder Gruppen führen; ein Mindestmaß an sozialen Kontakten muss gewährleistet bleiben. Zudem wurde durch das Land Mecklenburg-Vorpommern ein Testkonzept erarbeitet. Danach werden den Pflegeeinrichtungen PCR-Tests und Schnelltests zur Verfügung gestellt, damit sie selbst Testungen auf das Corona-Virus beim Personal sowie bei den Bewohnern und Besuchern vornehmen können.
51	2020/00185	Die Petentin möchte erreichen, dass bundesweit alle Züchter verpflichtet werden, ihre Hunde und Katzen mit einem Mikrochip zur Identifizierung zu kennzeichnen.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen einbezieht.	Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern beschloss in seiner Sitzung am 18. Oktober 2019, eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Hunde und Katzen einzuführen (vgl. Drucksache 7/4210). Die Landesregierung wurde aufgefordert, entsprechende Regelungen zu erarbeiten. Die von der Petentin eingebrachten Vorschläge, wie eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht sinnvoll auszugestalten ist, sollen in die noch andauernden Gesetzesabstimmungen einbezogen werden, soweit diesbezüglich die Gesetzgebungskompetenz beim Land liegt.
52	2020/00188	Der Petent setzt sich für eine Änderung des § 9 Bundesverfassungsgerichtsgesetz ein, in dem die Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts geregelt wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Seitens des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird keine Bundesratsinitiative angestrebt, um die vom Petenten geforderte Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes herbeizuführen.
53	2020/00190	Der Petent fordert die Landesregierung dazu auf, beim Bundesverfassungsgericht einen Antrag zu stellen, mit dem überprüft werden soll, ob das im Einkommenssteuergesetz verankerte Splitting-	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Zwar ist das Ehegattensplitting Gegenstand der politischen Diskussion, in der die Gegner dieses Steuermodells kritisieren, dass es zu einem niedrigen Arbeitsanreiz und damit zu verminderter Erwerbstätigkeit verheirateter Frauen führe, von einer Verfassungswidrigkeit dieser Einkommensbesteuerung ist aber nicht auszugehen. So hat auch das

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		Verfahren mit dem Grundgesetz vereinbar ist.		Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zur Gleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnerschaften (BVerfG 2 BvR 909/06) das Ehegattensplitting nicht infrage gestellt. Eine Normenkontrollklage ist daher weder angezeigt noch erfolgsversprechend.
54	2020/00194	Der Petent kritisiert bei der schrittweisen Öffnung von Wirtschaftszweigen nach den coronabedingten Schließungen eine Ungleichbehandlung der Spielhallenbranche, da diese frühestens zum 15. Juni ihre Spielstätten öffnen darf, obwohl die Infektionsrisiken hier wesentlich niedriger seien als in anderen Branchen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die angeordnete Schließung von Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen wurde durch die Landesregierung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie jeweils bei deren Einleitung im Einzelnen und im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage auch auf deren Verhältnismäßigkeit geprüft. Im Ergebnis ist die auf eine begrenzte Dauer ergriffene Maßnahme angesichts des Schutzes hochwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit sowie der Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegesystems als erforderlich und angemessen zu bewerten. Die Regelungen, die auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes getroffen wurden, wurden in einer Vielzahl von gerichtlichen Verfahren geprüft und ganz überwiegend bestätigt. Aufgrund des weiterhin fortschreitenden Infektionsgeschehens ist es nach wie vor geboten, zu prüfen, in welchem Umfang Einschränkungen für Spielhallen anzuordnen sind. Dabei können Lockerungen bestimmter Maßnahmen in Betracht kommen, aber nur schrittweise umgesetzt werden, um die Auswirkungen auf das Infektionsgeschehen abzuwarten.
55	2020/00196	Der Petent fordert die Landtagsabgeordneten dazu auf, dass sie ihre Bezüge aufgrund der wirtschaftlichen Lage ebenfalls kürzen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die sogenannte Abgeordnetenentschädigung soll Verdienstauffälle ausgleichen, die den Parlamentariern durch ihr Mandat entstehen, und gleichzeitig deren Unabhängigkeit garantieren. Gemäß § 6 Abs. 1 Abgeordnetengesetz erhalten

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				alle Abgeordneten eine einheitliche monatliche Entschädigung nach Maßgabe der geltenden monatlichen Besoldung für einen verheirateten Vorsitzenden Richter am Landgericht (R 2), Erfahrungsstufe 7 mit zwei Kindern. Da gemäß § 6 Abs. 3 Abgeordnetengesetz der Landtag Mecklenburg-Vorpommern innerhalb des ersten Halbjahres nach der konstituierenden Sitzung über die Anpassung der Entschädigung nach § 6 Abs. 1 mit Wirkung für die gesamte Wahlperiode einen Beschluss gefasst hat, ist eine Änderung nicht beabsichtigt.
56	2020/00197	Der Petent wendet sich gegen seinen Vollzugsplan und bittet um erneute Anhörung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Bei allen wichtigen Angelegenheiten, die der Erreichung der Vollzugsziele dienen, wurde dem Petenten ein Dolmetscher zur Seite gestellt. Hierbei wurde dem Petenten verdeutlicht, dass für eine erfolgreiche Resozialisierung und den weiteren Verbleib in Deutschland seine Bereitschaft zur Mitarbeit erforderlich ist. Diese verweigert der Petent bisher bei den angebotenen Behandlungsmaßnahmen und verhält sich aggressiv Mitgefangenen sowie Bediensteten gegenüber. In Anbetracht dessen entspricht die vom Petenten vorgebrachte Kritik hinsichtlich seiner Haftbedingungen nicht den Tatsachen und wird daher nicht weiter verfolgt.
57	2020/00199	Der Petent begehrt das kostenfreie Parken in der Straße vor seiner Wohnung und bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung in seiner Situation als alleinerziehender Vater.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Straße vor der Wohnung des Petenten dient der innerstädtischen Verkehrsregulierung. Vor diesem Hintergrund hat die Stadt dem Petenten bisher kein Bewohnerparkvorrecht vor seiner Wohnung gewährt. Dem Petenten wurden aber Möglichkeiten aufgezeigt, wie er in der näheren Umgebung seiner Wohnung gebührenfrei parken kann. Zudem wurde der städtischen Wohnungsgesellschaft das

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Wohnungsgesuch des Petenten und seiner Familie übermittelt. Sobald entsprechender Wohnraum frei wird, wird es dem Petenten angeboten.
58	2020/00202	Der Petent fordert die Rehabilitierung seines 2008 verstorbenen Bruders, der in der DDR aufgrund seiner psychischen Erkrankung zwangsbehandelt wurde.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Nach dem strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz können die Voraussetzungen für eine Rehabilitierung nur durch Gericht festgestellt werden. Danach wurde mit Beschluss vom 30. November 1995 und 11. Februar 1997 der Rehabilitierungsantrag abgelehnt. Von einer Wiederaufnahme des Verfahrens hat das zuständige Landgericht mit Schreiben vom 10.02.2014 abgesehen. Da es dem Landtag im Hinblick auf die verfassungsrechtlich garantierte Unabhängigkeit der Gerichte verwehrt ist, Gerichtsentscheidungen zu überprüfen oder gar aufzuheben, ist es nicht möglich, die vom Petenten begehrte Rehabilitierung seines verstorbenen Bruders anzuordnen. Die Landesbeauftragte für SED-Diktatur-Aufarbeitung hat dem Petenten aber eine Bürgerberatung angeboten, um die Möglichkeiten zu erörtern, die im Hinblick auf die Aufarbeitung des Schicksals seines Bruders noch bestehen.
59	2020/00204	Der Petent beschwert sich darüber, dass der Oberbürgermeister einer Hansestadt nicht auf seine Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz antwortet.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Hansestadt hat dem Petenten mittlerweile eine Antwort zukommen lassen. Zudem hat der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit dem Petenten mitgeteilt, dass bei seiner Anfrage das Verbraucherinformationsgesetz einschlägig ist, da es sich hierbei gegenüber dem Informationsfreiheitsgesetz um die speziellere Norm handelt.
60	2020/00209	Die Petentin setzt sich dafür ein, dass der Rundfunkbeitrag auch monatlich entrichtet werden kann.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Nach § 7 Abs. 3 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag ist der Rundfunkbeitrag vierteljährlich zu entrichten. Mit dem Beitragservice kann aber auch eine halb- oder ganzjährige Vorauszahlung vereinbart werden. Eine monatsweise Zahlung des

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Rundfunkbeitrages führt zu einem höheren Verwaltungsaufwand beim Beitragsservice, durch den höhere Kosten entstehen können. Diese müssten dann auch von den Beitragszahlern mitgetragen werden.
61	2020/00211	Der Petent fordert einen Ausbau der Schienenverkehrsverbindungen in das Biosphärenreservat Schaalsee.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das UNESCO-Biosphärenreservat Schaalsee ist aktuell über eine Busverbindung zu erreichen. Konzepte zur Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr sind derzeit nicht geplant bzw. liegen nicht in der Verantwortung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
62	2020/00214	Der Petent setzt sich für ein Verbot von Spielhallen ein.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Ein generelles Verbot von Spielhallen und Sportwettbüros ist als unverhältnismäßig zu bewerten, da für die Prävention von Glücksspielsucht mildere Mittel zur Verfügung stehen, um das Glücksspielwesen zu regulieren. So wird bereits mit dem Glücksspielstaatsvertrag das Ziel verfolgt, die Spielsucht zu bekämpfen und entsprechende Abhängigkeiten zu verhindern. Das Begehren des Petenten ist aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken daher nicht weiter zu verfolgen.
63	2020/00215	Die Petentin kritisiert die Haftbedingungen und fordert eine vorzeitige Entlassung ihres Ehemannes, da er aufgrund seines Gesundheitszustandes haftunfähig ist.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Das Justizministerium hat die einzelnen, von der Petentin erhobenen Vorwürfe geprüft und hierzu Stellung genommen. Im Ergebnis haben sich die Vorwürfe nicht bestätigt.
64	2020/00217	Der Petent fordert eine Änderung der Grundsätze für rückzahlbare Corona-Liquiditätshilfen, indem der Kreis der Zuwendungsempfänger auf Unternehmen ausgeweitet wird, die in Mecklenburg-Vorpommern eine Betriebsstätte haben.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Entsprechend den vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit aufgestellten Grundsätzen zur Förderung von Unternehmen mithilfe von rückzahlbaren Zuwendungen zur Vermeidung von Liquiditätsengpässen wegen Einnahmeausfällen im Kontext der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie sind Unternehmen, die ihren Sitz in einem anderen Bundesland haben und lediglich Betriebsstätten in Mecklenburg-Vorpommern unterhalten,

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				nicht antragsberechtigt. Bei der Gewährung der unternehmensbezogenen Liquiditätshilfe mit Landesmitteln an Unternehmen, die ihren Sitz nicht in Mecklenburg-Vorpommern haben, kann nicht sichergestellt werden, dass die Liquiditätshilfe auch bei dem Unternehmensteil ankommt, der sich in Mecklenburg-Vorpommern befindet. In Anbetracht dessen ist es nicht zu beanstanden, dass die Fördergrundsätze nicht im Sinne des Petenten geändert werden. Im Übrigen ist die Antragsfrist am 31. Juli 2020 abgelaufen.
65	2020/00222	Der Petent fordert, dass bei präventiven Abfahrtskontrollen ausländischer Berufskraftfahrer durch die Polizei in den Fällen festgestellten Alkoholkonsums eine Sofortmeldung an die örtlich zuständige Fahrerlaubnisbehörde erfolgt und diese von der Möglichkeit des sofortigen Fahrerlaubnisentzugs gemäß § 4 Fahrerlaubnis-Verordnung Gebrauch macht, wenn Hinweise auf Alkoholismus vorliegen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Entgegen der Auffassung des Petenten enthält die Fahrerlaubnis-Verordnung keine Regelung, wonach Kraftfahrzeugführern vor Antritt der Fahrt eine Fahrerlaubnis unverzüglich entzogen werden kann, wenn Tatsachen die Annahme von Alkoholabhängigkeit begründen oder Anzeichen für Alkoholmissbrauch vorliegen. Denn dem Fahrerlaubnisinhaber muss eine Frist eingeräumt werden, um den Fahrerlaubnisbehörden durch entsprechende Nachweise die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen zu belegen. Da der Landespolizei die vom Petenten geschilderten Fälle bisher noch nicht bei Kontrollen aufgefallen sind, ist es seitens der Landesregierung auch nicht beabsichtigt, weitergehende Regelungen und Maßnahmen zu erlassen.
66	2020/00229	Die Petentin bittet, die zwischen den einzelnen Bundesländern getroffenen Regelungen zur Ausgestaltung des Sommerferienzeitraumes zu überprüfen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Kultusministerkonferenz (KMK) setzt die Sommerferien auf der Grundlage des „Hamburger Abkommens“ in einem mehrjährigen Rhythmus per Beschluss fest. Um eine Konzentration der bundesweiten Urlaubszeit auf wenige Wochen zu beschränken und somit nachteilige Folgen für den Verkehr und die Suche nach Ferienunterkünften zu

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				vermeiden, kann hierfür ein Zeitraum vom 20. Juni bis zum 15. September ausgeschöpft werden. Zudem werden die Sommerferien mit Ausnahme von Bayern und Baden-Württemberg in einem rollierenden System der Ländergruppen festgelegt. Auf diese Weise wird auch ein Ausgleich zwischen günstigeren und weniger günstigen Ferienterminen geschaffen. Bayern und Baden-Württemberg beginnen hingegen die Sommerferien stets als Letzte, weil sie traditionell Pfingstferien haben und zwischen Pfingst- und Sommerferien ein ausreichender Lern- und Prüfungszeitraum gewährleistet werden soll. Das Land sieht derzeit keinen Anlass, sich in der KMK für eine Änderung der bestehenden Vorgehensweise einzusetzen.
67	2020/00236	Die Petentin fordert die sofortige Aufhebung des Einreiseverbotes für Tagestouristen nach Mecklenburg-Vorpommern, das zur Bekämpfung der Corona-Pandemie erlassen worden ist.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die getroffenen Reisebeschränkungen in das Landesgebiet Mecklenburg-Vorpommerns zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wurden durch die Landesregierung jeweils bei deren Einleitung im Einzelnen und im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage auch auf deren Verhältnismäßigkeit geprüft. Im Ergebnis waren und sind die auf eine begrenzte Dauer ergriffenen Maßnahmen angesichts des Schutzes hochwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit sowie der Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegesystems als erforderlich und angemessen zu bewerten. Die Regelungen, die auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes getroffen werden, wurden in einer Vielzahl von gerichtlichen Verfahren geprüft und ganz überwiegend bestätigt. Tagestourismus nach Mecklenburg-Vorpommern ist für vollständig Geimpfte und Genesene erlaubt (Stand: Mai 2021). Sie können sich von den im selben Haushalt lebenden Kindern

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				bis 18 Jahre begleiten lassen. Kinder zwischen sechs und 18 Jahren haben am Tag der Einreise ein tagesaktuelles negatives COVID-19-Schnell- oder Selbsttest-Ergebnis mitzuführen. Ab dem 11. Juni 2021 ist auch der Tagestourismus für Getestete möglich.
68	2020/00237	Die Petentin fordert die Aufhebung des Einreiseverbotes für Tagestouristen aus Schleswig-Holstein nach Mecklenburg-Vorpommern, das zur Bekämpfung der Corona-Pandemie erlassen worden ist.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die getroffenen Reisebeschränkungen in das Landesgebiet Mecklenburg-Vorpommerns zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wurden durch die Landesregierung jeweils bei deren Einleitung im Einzelnen und im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage auch auf deren Verhältnismäßigkeit geprüft. Im Ergebnis waren und sind die auf eine begrenzte Dauer ergriffenen Maßnahmen angesichts des Schutzes hochwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit sowie der Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegesystems als erforderlich und angemessen zu bewerten. Die Regelungen, die auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes getroffen werden, wurden in einer Vielzahl von gerichtlichen Verfahren geprüft und ganz überwiegend bestätigt. Tagestourismus nach Mecklenburg-Vorpommern ist für vollständig Geimpfte und Genesene erlaubt (Stand: Mai 2021). Sie können sich von den im selben Haushalt lebenden Kindern bis 18 Jahre begleiten lassen. Kinder zwischen 6 und 18 Jahren haben am Tag der Einreise ein tagesaktuelles negatives COVID-19-Schnell- oder Selbsttest-Ergebnis mitzuführen. Ab dem 11. Juni 2021 ist auch der Tagestourismus für Getestete möglich.
69	2020/00240	Mit der Petition soll erreicht werden, dass als Variante des akademischen Titels	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem	Das Landeshochschulgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LHG M-V) schließt nicht aus, die weibliche Form des akademischen Grades „Doktor“ zu verleihen. Nach dem

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		„Doktor“ die weibliche Form „Doktrix“ für Frauen eingeführt wird.	Anliegen nicht entsprochen werden kann.	amtlichen Regelwerk für die deutsche Sprache wäre dies jedoch die Bezeichnung „Doktorin“. Regelungen zum Promotionsverfahren über § 43 LHG M-V hinaus fallen in die Zuständigkeit der jeweiligen Hochschulen, die in ihren Promotionsordnungen die Bezeichnung des Doktorgrades festlegen. Einer Gesetzesänderung bedarf es folglich nicht.
70	2020/00244	Der Petent fordert die Instandsetzung eines Kriegsgrabes.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die vom Petenten genannte Grabstätte konnte nicht aufgefunden werden. Der Zustand und der Pflegebedarf können daher nicht ermittelt werden.
71	2020/00249	Der Petent möchte mit seiner Eingabe erreichen, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern sich mit einer Bundesratsinitiative für ein Verbot von Zoologischen Gärten einsetzt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Zoos in Mecklenburg-Vorpommern leisten eine herausragende Arbeit im Natur- und Artenschutz. Sie bieten darüber hinaus viele attraktive Möglichkeiten der außerschulischen Bildung für Kinder und Jugendliche sowie für die Erwachsenenbildung. Alle Zoos in Mecklenburg-Vorpommern verfügen über eine Genehmigung nach dem Bundesnaturschutzgesetz. Damit wird gewährleistet, dass bei der Haltung der Tiere in den Zoos den biologischen und den Erhaltungsbedürfnissen der jeweiligen Arten Rechnung getragen wird. In den Zoos wird zudem sichergestellt, dass die Pflege der Tiere nach dem Stand der guten veterinärmedizinischen Praxis erfolgt und sie auf dieser Grundlage gepflegt und ernährt sowie die Vorschriften des Tier- und Artenschutzes eingehalten werden. Aufgrund dieser Tatsachen ist Mecklenburg-Vorpommern an der weiteren Entwicklung der Zoos zu Zentren der Bildung für Nachhaltigkeit und zu Naturschutzzentren interessiert und wird die Zoos auch zukünftig im Rahmen der Möglichkeiten umfassend unterstützen. Vor diesem Hintergrund wird das Land Mecklenburg-Vorpommern keine Gesetzesinitiative zum

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Verbot der Zoos in Deutschland unterstützen oder sich daran beteiligen.
72	2020/00251	Der Petent bittet um Darstellung des Infektionsgeschehens bezüglich der Ausbreitung des Corona-Virus in Mecklenburg-Vorpommern.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit hat die vom Petenten gestellten Fragen in Bezug auf die Ausbreitung des Corona-Virus in Mecklenburg-Vorpommern beantwortet. Zudem wurde dargestellt, dass die von der Landesregierung beschlossenen Corona-Maßnahmen regelmäßig jeweils aufgrund der epidemiologischen Lagen auf ihre Verhältnismäßigkeit hin überprüft und angepasst werden, um die Zahl der Infektionen, Erkrankungen und Todesfälle so gering wie möglich zu halten und weitere flächige Ausbrüche zu verhindern. Auf kritische Stimmen ist die Landesregierung dennoch angewiesen, um das eigene Handeln zu überprüfen. Einige der vom Petenten aufgeführten Vorschläge wurden bereits umgesetzt.
73	2020/00258	Der Petent begehrt die Änderung des § 5 Nr. 4 Landesblindengesetzes.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Die europarechtskonforme Umsetzung wird bereits mit § 1 Abs. 2 Landesblindengeldgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LBIGG M-V) erreicht, wonach blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Mecklenburg-Vorpommern haben, Landesblindengeld erhalten, soweit dies die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 in der jeweils geltenden Fassung oder andere Rechtsakte der Europäischen Union vorsehen. Um für diese Fälle eine Doppelförderung und damit Ungleichbehandlung gegenüber inländischen Anspruchsberechtigten zu vermeiden, ist in § 5 Abs. 4 LBIGG M-V geregelt, dass ein Anspruch ausgeschlossen ist, sofern ein Anspruch nach ausländischen Rechtsvorschriften besteht. Damit wird dem Gleichbehandlungsgebot bzw. Diskriminierungsverbot entsprochen. Einer Änderung dieser Vorschrift bedarf es daher nicht.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
74	2020/00260	Der Petent fordert, dass die Wiederwahl von Abgeordneten und Mitgliedern der Landesregierung beschränkt werden soll.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Es sind keine verfassungsrechtlichen Bedenken festzustellen, die eine Änderung der bestehenden wahlrechtlichen Vorgaben im Sinne des Petenten erfordern.
75	2020/00269	Der Petent fordert, dass das Verbot der Prostitution in § 2 Abs. 30 Corona-Lockerungs-LVO M-V aufgehoben und das Prostitutionsgewerbe unter Hygieneauflagen wieder zugelassen werden sollte.	Die Petition ist der Landesregierung zu überweisen, um sie auf die Begründung des Beschlusses des Landtages hinzuweisen.	Die angeordneten Einschränkungen im Prostitutionsgewerbe wurden durch die Landesregierung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie jeweils bei deren Einleitung im Einzelnen und im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage auch auf deren Verhältnismäßigkeit geprüft. Im Ergebnis ist die ergriffene Maßnahme zumindest zu Beginn der Pandemie (1. Lockdown) und aufgrund des derzeitigen Infektionsgeschehens (2. Lockdown) angesichts des Schutzes hochwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit sowie der Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegesystems als erforderlich und angemessen zu bewerten. Während aber ab dem Sommer 2020 in allen Wirtschaftsbereichen Lockerungen erfolgt sind und das Prostitutionsgewerbe ohne eine öffentliche Begründung seitens der Landesregierung dabei nicht berücksichtigt wurde, ist es fraglich, ob zu diesem Zeitpunkt eine Verhältnismäßigkeit noch gegeben war. Sofern wieder Lockerungsmaßnahmen angeordnet werden, wird angeregt, die Entscheidungen, die im Bereich des Prostitutionsgewerbes getroffen werden, transparent und für die Betroffenen nachvollziehbar zu kommunizieren.
76	2020/00276	Der Petent bittet darum, dass Flüchtlinge, die aus dem zerstörten Lager in Moria aufgenommen werden, auf das Corona-Virus untersucht und unter Quarantäne gestellt werden sollen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Die Bundesregierung hat sich am 15.09.2020 dazu bereit erklärt, verschiedene Personengruppen aus dem Flüchtlingslager Moria (Lesbos) sowie von weiteren griechischen Inseln in Deutschland aufzunehmen. Bevor diese Personen in Deutschland einreisen, mussten sie einen negativen Corona-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Test vorweisen. Zudem hat sich das Land Mecklenburg-Vorpommern dafür eingesetzt, dass die Betroffenen erneut im Inland getestet werden und bis zum bestätigten negativen Ergebnis in Quarantäne verbleiben.
77	2020/00284	Die Petentin fordert, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern im Bundesrat gegen das Patientendaten-Schutz-Gesetz stimmt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Zwei Tage nach Eingang der Petition hat der Bundesrat am 18. September 2020 das vom Bundestag am 3. Juli 2020 beschlossene Patientendaten-Schutz-Gesetz (PDSG) gebilligt, indem er keinen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gestellt hat. Auch das Land Mecklenburg-Vorpommern hat dafür gestimmt, keinen Antrag zu stellen. Die von der Petentin geforderte Einflussnahme des Landes im Bundesrat ist daher nicht mehr möglich. Nach Mitteilung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit teilen die Landesdatenschutzbeauftragten und der Bundesdatenschutzbeauftragte weitgehend die Kritik der Petentin am PDSG und werden dessen Umsetzung aufsichtsrechtlich begleiten.
78	2020/00295	Der Petent bittet darum, dass er zurzeit keine persönlichen Termine mit seinem Betreuer wahrnehmen muss, um sich vor einer Ansteckung mit dem Corona-Virus zu schützen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Dem Wunsch des Petenten entsprechend hat die Fallmanagerin des zuständigen Landkreises den für den 30. September 2020 geplanten Hausbesuch nicht durchgeführt. Stattdessen soll in einem telefonischen Gespräch mit dem Petenten sein Bedarf nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (Eingliederungshilfe) ermittelt werden.
79	2020/00319	Die Petentin fordert, dass in der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung auch Befreiungen von der Absonderungspflicht für ehrenamtlich Tätige angeordnet werden sollen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage prüft die Landesregierung, welche Maßnahmen einzuleiten sind, um die Corona-Pandemie einzudämmen. Da es sich um eine neuartige und noch zu erforschende Viruserkrankung handelt, ist zu berücksichtigen, dass die Entscheidungen nicht immer tagesaktuell erfolgen und nicht alle Belange von Betroffenen

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				erfasst werden können. Es wird daher bei der Petentin um Verständnis gebeten, dass sie sich für eine kurze Zeit in Quarantäne begeben musste. Aufgrund ihres Hinweises wurde die betroffene Einreiseregulation in der Corona-Lockerungs-LVO M-V geändert.
80	2021/00030	Der Petent, der Betreuer einer hilfsbedürftigen Person ist, kritisiert die Arbeitsweise des zuständigen Sozialamtes und fordert, dass der bestehende Arbeitsvertrag nicht aufgehoben wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Prüfung hat ergeben, dass die derzeitige Bewilligung der Leistungen der Eingliederungshilfe im Rahmen des persönlichen Budgets nicht rechtmäßig ist und es hier einer Korrektur bedarf. Das Handeln eines Landkreises ist insoweit nicht zu beanstanden. Eine Heilung wäre durch die Einsetzung eines Ergänzungsbetreuers möglich, die der Petent bisher aber ablehnt. Dem Petenten wird empfohlen, mit Hilfe eines Beraters vor Ort die Gespräche mit dem Landkreis fortzusetzen, um hier eine Lösung im Interesse von allen Beteiligten zu finden.
81	2021/00035	Der Petent ist der Ansicht, dass auf öffentlichen Plätzen Toilettenanlagen zu errichten sind, die nur von Polizisten genutzt werden dürfen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Es wird keine Notwendigkeit für die Errichtung von ausschließlich durch Polizeibeamte zu nutzende WC-Anlagen im öffentlichen Raum gesehen.
82	2021/00043	Der Petent setzt sich dafür ein, dass die Bauaufsichtsbehörden bei Gefahrenabwehr nicht tätig werden sollen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Das Bauordnungsrecht dient u. a. der Gefahrenabwehr. Der Schutz von Leib und Leben, der beispielsweise mit den Vorgaben zum Brandschutz oder zur Standsicherheit verfolgt wird, kann daher nicht vom Belieben der Bewohner abhängig gemacht werden, zumal sich der Kreis der gefährdeten Personen nicht eingrenzen lässt.

Bericht des Abgeordneten Manfred Dachner

I. Allgemeines

Den Petitionsausschuss erreichten im Berichtszeitraum insgesamt 79 Eingaben. Davon betrafen 33 Eingaben Anliegen zum Gesundheitswesen, vier Eingaben Anliegen zum Thema Beamtenrecht, drei Eingaben Anliegen zu allgemeinen Bitten, Vorschlägen und Beschwerden, drei Eingaben Anliegen zum Thema Kinderbetreuung sowie drei Eingaben Anliegen zu kommunalen Angelegenheiten.

II. Zur Ausschussarbeit

Im Berichtszeitraum vom 1. März bis 30. April 2021 hat der Ausschuss vier Sitzungen durchgeführt, in deren Verlauf dreizehn Petitionen mit Vertretern der zuständigen Ministerien beraten wurden. Zu einer dieser Petitionen fand im Berichtszeitraum eine öffentliche Beratung mit dem Petenten, Regierungsvertretern sowie Sachverständigen statt.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen im Petitionsausschuss

Die in der Sammelliste aufgeführten Petitionen hat der Petitionsausschuss abschließend beraten und dem Landtag mit einer entsprechenden Empfehlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

1.

Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgenden Petitionen gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur Geschäftsordnung des Landtages (GO LT) eine Beratung mit Regierungsvertretern durchgeführt, nachdem mindestens eines der mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte diese beantragt hatte:

2015/00169

Diese Petition hat der Petitionsausschuss mehrfach beraten. Nach einer ersten Beratung mit Vertretern des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, des seinerzeit für Bau zuständigen Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus und des Landkreises Vorpommern-Rügen sowie mit dem Bürgermeister der Gemeinde hat der Ausschuss mit den vorgenannten Behördenvertretern und Vertretern der Bürgerinitiative, die die Petition eingereicht hatte, im November 2017 eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Im Ergebnis ist der Ausschuss hier zu der Auffassung gelangt, dass dem Naturschutz Vorrang vor einer großflächigen Bebauung dieses Areals eingeräumt werden sollte. Zwischenzeitlich hatte das Obergericht Greifswald mit Beschluss vom 4. Mai 2017 den Bebauungsplan vorläufig bis zum rechtskräftigen Abschluss des laufenden Normenkontrollverfahrens außer Vollzug gesetzt, da die FFH-Vorprüfungen nach Auffassung des Gerichtes fehlerhaft sind und der B-Plan mit der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Boddenlandschaft“ unvereinbar ist. Die untere Naturschutzbehörde hatte daher auf Antrag zu prüfen, ob eine Herausnahme der Flächen des B-Plans aus dem Landschaftsschutzgebiet zulässig ist. Dieser Antrag ist erst im Oktober 2020 beim Landkreis eingegangen. In der abschließenden Beratung hat die Fraktion der SPD die Auffassung vertreten, dass es angesichts des hier als vorrangig zu betrachtenden Naturschutzes nicht zielführend sei, die Fläche aus dem Schutzgebiet herauszulösen.

Der Ausschuss sollte sich deshalb mit einer entsprechenden Empfehlung an die beteiligten Behörden wenden. Daher hat die Fraktion der SPD beantragt, die Petition der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Landesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Seitens der Fraktion der CDU ist auf das laufende Normenkontrollverfahren verwiesen worden, auf das der Landtag keinen Einfluss nehmen könne. Zudem entscheide die Gemeinde im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung über die Bebauung von Flächen. Die Fraktion der SPD hat entgegnet, dass nicht beabsichtigt sei, das Verfahren vor dem Obergericht, das den B-Plan auf seine Rechtmäßigkeit hin überprüfe, zu beeinflussen, indem sich der Ausschuss zur Rechtmäßigkeit des B-Plans positioniere. Eine Positionierung des Ausschusses im Hinblick auf den Antrag auf Herausnahme der Flächen aus dem Schutzgebiet sei hingegen möglich, da sich die Prüfung des Antrages aktuell im Verwaltungsverfahren beim Landkreis befinde. Demzufolge könne der Petitionsausschuss hierzu eine Empfehlung abgeben. Im Ergebnis der Beratung hat der Ausschuss dem Antrag der Fraktion der SPD einstimmig zugestimmt.

2015/00296

Zu dieser Petition und weiteren sachgleichen Petitionen hat der Petitionsausschuss mehrfach Beratungen sowie eine Ortsbesichtigung durchgeführt. In einer ersten Beratung mit Vertretern des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung (Energieministerium), des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt (Landwirtschaftsministerium), des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern und des Landkreises Vorpommern-Greifswald sind vor allem naturschutzfachliche Belange und die mit der Errichtung von Windkraftanlagen zu befürchtenden Beeinträchtigungen der Friedländer Großen Wiese u. a. als Rast-, Überwinterungs-, Durchzugs- und Brutgebiet für Wasser- und Watvögel erörtert worden. Zur Frage der Gefährdung der Niedermoorflächen hat der Regionale Planungsverband die Auffassung vertreten, dass diese per se kein Ausschlusskriterium darstellten. Der Landkreis hat dies bestätigt, andererseits jedoch darauf hingewiesen, dass die Windkraftanlagen zu unwiederbringlichen Beeinträchtigungen des Torfkörpers führen würden. Seitens des Energieministeriums ist zu bedenken gegeben worden, dass der Regionale Planungsverband aufgrund der Privilegierung der Windkraft verpflichtet sei, hinreichend Raum für die Errichtung von Windkraftanlagen zuzulassen. Da das Bundesverwaltungsgericht das Regionale Raumordnungsprogramm für rechtswidrig erklärt habe, achte der Regionale Planungsverband sehr genau darauf, ein rechtssicheres Programm aufzustellen. Die von den Trägern öffentlicher Belange und im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebrachten Belange würden selbstverständlich in den Abwägungsprozess einbezogen und bewertet. Das Energieministerium hat zudem darauf hingewiesen, dass Windkraftanlagen im gesamten Planungsgebiet gemäß § 35 Baugesetzbuch als privilegierte Vorhaben errichtet werden dürften, solange keine Windeignungsgebiete ausgewiesen worden seien. Nachfolgend hat der Petitionsausschuss eine Ortsbesichtigung durchgeführt, an der Vertreter des Energieministeriums, des Landkreises, des Amtes für Raumordnung und Landesplanung, der Gemeinde sowie zahlreiche Vertreter der Bürgerinitiative teilgenommen haben. Die Petenten haben vor allem auf die Artenvielfalt in diesem ökologisch sensiblen Gebiet hingewiesen sowie ihre Bedenken zum Eingriff in den Untergrund eines der größten Mooregebiete Deutschlands geäußert, der zudem den Zielen des Moorschutzprogrammes des Landes zuwiderlaufe. Der Vertreter des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern hat dargestellt, dass derzeit drei Windeignungsgebiete in dem 11 000 Hektar großen Niedermoor vorgesehen seien.

Im Zuge der 3. Öffentlichkeitsbeteiligung seien jedoch neue naturschutzfachliche Argumente vorgebracht worden, die derzeit ausgewertet würden. Der Planungsverband werde voraussichtlich in vier Monaten eine Entscheidung. Im Anschluss an die intensiv und fachlich fundiert geführte Diskussion sind die Ausschussmitglieder in die Friedländer Große Wiese gefahren, wo ihnen ein Vertreter der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald die ökologischen Besonderheiten des Gebietes gezeigt hat. So ist bspw. auf einer Mehlsprimelwiese ein Torfquerschnitt entnommen worden, der die Auswirkungen der Melioration auf die Torfstruktur deutlich gemacht hat. Im Nachgang zur Ortsbesichtigung hat der Petitionsausschuss das Landwirtschaftsministerium um die Beantwortung weiterer Fragen insbesondere zur Gefährdung des Grundwasserleiters durch nitratbelastetes Grundwasser sowie zur Vogelkartierung gebeten. Im weiteren Verlauf hat der Petitionsausschuss die Sachverhaltsaufklärung vorangetrieben und sich regelmäßig über das weitere Verfahren verständigt. Auf dieser Grundlage sowie angesichts weiterer Zuschriften der Petenten hat sich der Ausschuss über den Fortgang des Teilfortschreibungsverfahrens und der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren informiert und weitere Fragen an das Energie- und an das Landwirtschaftsministerium gerichtet. Nach ca. drei weiteren Jahren ist er in einer abschließenden Beratung angesichts der laufenden Verfahren, einschließlich der zwischenzeitlich 5. Öffentlichkeitsbeteiligung, zu der Auffassung gekommen, das Petitionsverfahren abzuschließen. Der Ausschuss hat auf Antrag der Fraktion der SPD daher einstimmig beschlossen, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen.

2016/00050

Diese Petition wurde zusammen mit der sachgleichen Petition 2015/00296 mehrfach beraten. Insoweit wird auf die Ausführungen zu dieser Petition verwiesen.

2016/00104

Diese Petition wurde zusammen mit der sachgleichen Petition 2015/00296 mehrfach beraten. Insoweit wird auf die Ausführungen zu dieser Petition verwiesen.

2016/00116

Diese Petition wurde zusammen mit der sachgleichen Petition 2015/00296 mehrfach beraten. Insoweit wird auf die Ausführungen zu dieser Petition verwiesen.

2016/00120

Diese Petition wurde zusammen mit der sachgleichen Petition 2015/00296 mehrfach beraten. Insoweit wird auf die Ausführungen zu dieser Petition verwiesen.

2016/00289

Zu dieser Petition hat der Petitionsausschuss eine Beratung mit Vertretern des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt (Landwirtschaftsministerium), des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung (Energieministerium) und des Landkreises Ludwigslust-Parchim durchgeführt. Zu der Frage, warum die mit Planfeststellungsbeschluss von 2007 zum Weiterbau der Autobahn A 14 (damalige Bezeichnung: A 241) festgestellte Erweiterungsfläche nicht schon 2008 gemeinsam mit dem EU-Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen“ der EU-Kommission gemeldet und somit in die Vogelschutzgebietslandesverordnung von 2011 einbezogen worden sei, hat der Vertreter des Energieministeriums zunächst darauf hingewiesen, dass das Land die Autobahn A 241 in Auftragsverwaltung für den Bund geplant und gebaut habe. Im Planungsprozess sei das europäische Naturschutzrecht, insbesondere die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und die Vogelschutzrichtlinie, zunehmend dominanter geworden, ohne dass gesicherte Erkenntnisse zu den Auswirkungen dieser Richtlinien auf das Bundes- und Landesrecht vorgelegen hätten. Das seinerzeit zuständige Wirtschaftsministerium sei daher bei der Sichtung der für die A 241 in Frage kommenden Flächen davon ausgegangen, dass das Gebiet sehr wahrscheinlich ein EU-Vogelschutzgebiet werden würde und damit Kohärenzsicherungsmaßnahmen zu planen seien. Im Nachgang eines Abstimmungsprozesses mit der Industrie- und Handelskammer (IHK), den Gemeinden und anderen sei sodann diese Kohärenzsicherungsmaßnahme geplant worden. Der Planfeststellungsbeschluss sei also ergangen, ohne dass es gesicherte Erkenntnisse gegeben habe, wie in solchen Fällen zu verfahren sei. Vorhabenträger sei die Bundesrepublik Deutschland, sodass der Planfeststellungsbeschluss dem Bund zuzuordnen sei und nicht mehr durch das Land geändert werden könne. Der Vertreter des Energieministeriums hat sein Bedauern darüber zum Ausdruck gebracht, dass der Gemeinde daraus Nachteile entstanden seien. Eine Änderung des Planfeststellungsbeschlusses sei jedoch nicht mehr möglich. Die Vertreterin des Landwirtschaftsministeriums hat ergänzend ausgeführt, dass eine Abweichungsprüfung durchgeführt werde und Kohärenzmaßnahmen festzulegen seien, wenn im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens Flächen eines EU-Vogelschutzgebietes betroffen seien. Dabei habe das vom Straßenbauamt beauftragte Planungsbüro geeignete Flächen ausgewählt, woraufhin nur eine nicht formelle Unterrichtung der Kommission erfolgt sei. Parallel dazu sei das Verfahren zur Meldung der EU-Vogelschutzgebiete weitergeführt und 2007 abgeschlossen worden, woraufhin die Meldung des Bundesministeriums an die EU-Kommission am 1. April 2008 erfolgt sei. Zur Erarbeitung von Managementplänen hat die Vertreterin des Landwirtschaftsministeriums ausgeführt, dass für EU-Vogelschutzgebiete keine Pflicht zur Aufstellung von Managementplänen bestehe, dies jedoch ausdrücklich von der Stadt Schwerin und diversen Interessenvereinigungen gefordert worden sei. Daraufhin habe das Landwirtschaftsministerium dieses Vogelschutzgebiet in die Förderkulisse des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELR) eingebaut. In diesem Zusammenhang hat sie darauf hingewiesen, dass das Gebiet zum damaligen Zeitpunkt noch kein EU-Vogelschutzgebiet gewesen sei, sodass das Landwirtschaftsministerium keine Grundlage gehabt habe, für die Erweiterungsfläche einen Managementplan zu erarbeiten. Zu der Frage des Ausschusses, auf welche Weise die Öffentlichkeitsbeteiligung in Bezug auf die Erweiterungsfläche, die nicht Gegenstand des Managementplanes ist, erfolgt sei, hat der Vertreter des Energieministeriums dargelegt, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfolgt sei. Hier habe es nur Einwendungen privat Betroffener, nicht aber vonseiten der Gebietskörperschaften gegeben. Zu einer möglichen Gebietsänderung hat die Vertreterin des Landwirtschaftsministeriums auf die vom Habitat-Ausschuss der EU-Kommission getroffenen Festlegungen verwiesen.

Hiernach sei eine Änderung möglich, wenn ein wissenschaftlicher Irrtum vorgelegen habe, das heißt, wenn bereits zum Zeitpunkt der Meldung die zu schützenden Arten oder Lebensraumtypen gar nicht mehr vorhanden gewesen seien. So komme eine Ausgrenzung von Flächen in Betracht, die aufgrund natürlicher Veränderungen ihre schützende Funktion verloren haben. Dies gelte jedoch nicht für Pufferflächen, also Flächen mit einer Abstandsfunktion zu Kernvorkommen. Für solche Fälle gebe es das Instrumentarium der Verträglichkeitsprüfung. Das Land hingegen habe keine Möglichkeiten, einen Gürtel um die Gemeinde zu legen. Zu der Frage des Petitionsausschusses, auf welche Weise sich das Projekt des Bio-Energiedorfes der Gemeinde noch verwirklichen lasse, ist seitens des Landwirtschaftsministeriums auf die Möglichkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 34 Bundesnaturschutzgesetz hingewiesen worden. Dieses Verfahren beinhalte zunächst eine Vorprüfung, in der geklärt werde, ob das Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes führen könne. Werde die Frage mit Ja beantwortet, sei die Hauptprüfung durchzuführen. Werde hier eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, bestehe eine Unverträglichkeit, die grundsätzlich zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens führe. Wenn das Vorhaben jedoch dem Allgemeinwohl diene, komme dennoch eine Realisierung in Betracht, wobei im Rahmen eines Abweichungsverfahrens Kohärenzmaßnahmen festzulegen seien. Sie halte diesen Weg nicht für ausgeschlossen, da das geplante Bio-Energiedorf ein guter Grund sei, um über geeignete Kohärenzmaßnahmen eine Abweichung zu erreichen. Die Fraktion der CDU hat vor diesem Hintergrund beantragt, das Petitionsverfahren abzuschließen. Diesen Antrag hat der Ausschuss einstimmig angenommen.

2017/00151

Diese Petition wurde zusammen mit der sachgleichen Petition 2015/00296 mehrfach beraten. Insoweit wird auf die Ausführungen zu dieser Petition verwiesen.

2017/00250

Diese Petition wurde zusammen mit der sachgleichen Petition 2015/00296 mehrfach beraten. Insoweit wird auf die Ausführungen zu dieser Petition verwiesen.

2019/00082

Diese Petition hat der Petitionsausschuss mehrfach beraten. In einem Ortstermin hat sich der Ausschuss darüber hinaus einen Überblick zur Lärm- und Verkehrssituation verschafft und die Problematik mit den Petenten und Vertretern der Stadt Waren, des Straßenbauamtes Neustrelitz und des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung (Energieministerium) diskutiert, wobei der Ausschuss zu der Auffassung gekommen war, dass die derzeitige Verkehrssituation sowohl für die Anwohner der B 192 als auch für die Verkehrsteilnehmer insbesondere des Fernverkehrs unzumutbar ist. Daher hat er eine weitere Sachverhaltsaufklärung durchgeführt, in die die oben benannten Behörden sowie das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur einbezogen wurden und in deren Rahmen die Problematik nochmals mit dem Energieministerium und dem Straßenbauamt Neustrelitz beraten wurde. Hierbei ist vor allem erörtert worden, wie die Realisierung der Ortsumgebung Waren erreicht werden könne.

In einer abschließenden Beratung ist der Ausschuss zu der Auffassung gelangt, dass eine Nachmeldung für die Aufnahme in den Bundesverkehrswegeplan 2030 ausgeschlossen ist, wohl aber eine Aufnahme der Ortsumgehung in den Bedarfsplan nach dem Fernstraßenausbaugesetz in Betracht kommt. Hierzu müsste sich das Land an das Bundesverkehrsministerium wenden, das derzeit den aktuellen Bedarfsplan überprüft und dem Bundestag seinen Bericht Ende 2023 vorlegt. Der Ausschuss hat daher auf Antrag der Fraktion der CDU einstimmig in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE beschlossen, die Petition der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Landesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

2020/00052

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition eine Beratung mit Vertretern des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung (Sozialministerium) sowie der Jobcenter der Landkreise Mecklenburgische Seenplatte Nord und Vorpommern-Greifswald Süd durchgeführt. Seitens der Landkreise ist dargelegt worden, dass eine Direktzahlung gemäß § 22 Abs. 7 SGB II erfolge, wenn Informationen und konkrete Anhaltspunkte für ausgebliebene Mietzahlungen vorliegen. Einer Handlungsanweisung, die ein einheitliches Vorgehen aller Jobcenter des Landes regelt, bedürfe es hier nicht, da sich dieses aus der vorgenannten Regelung ergebe, die für alle verbindlich sei. Eine Abtretungserklärung, die zwischen dem Vermieter und dem Mieter vereinbart werde, habe keine unmittelbare Auswirkung auf das Handeln des Jobcenters. Das Jobcenter zahle die Miete erst auf Antrag des Leistungsempfängers direkt an den Vermieter aus. Sofern also eine Abtretungserklärung vereinbart sei, müsse der Mieter gegenüber dem Jobcenter erklären, dass er eine Direktzahlung wünsche. Auf die Frage des Ausschusses haben die Vertreterinnen der Landkreise ausgeführt, gegen eine pauschale Direktzahlung an den Vermieter spreche zum einen, dass der Anspruch auf Grundsicherungsleistungen stark variieren könne, sodass der Leistungsempfänger regelmäßig darüber informiert werden müsste, welchen Teil er selbst an den Vermieter zu leisten habe. Dies sei für das Jobcenter nicht leistbar. Zum anderen spreche der Datenschutz gegen eine pauschale Direktzahlung. Das Jobcenter sei nur mit Zustimmung des Leistungsempfängers berechtigt, Daten an Dritte weiterzugeben. Bei einer Direktzahlung würde der Vermieter gleichzeitig die Information erhalten, dass der Mieter Grundsicherungsleistungen empfangt. Diesbezüglich ist darauf hingewiesen worden, dass Mieter auch erst im Laufe eines Mietvertrages in den Leistungsbezug nach SGB II kämen. Eine Statistik über die Zahl der Direktzahlungen gebe es nicht. Es könne nach qualifizierter Schätzung der beiden Jobcenter jedoch davon ausgegangen werden, dass es keine Einzelfälle seien, aber auch nicht die Mehrheit sei. Zur Problematik der sich überschneidenden Mietverhältnisse wurde seitens der Landkreise erklärt, dass die Leistungsempfänger bei einem angestrebten Umzug sowohl in der Beratung als auch im Zusicherungsbescheid darauf hingewiesen würden, dass die Kündigungsfristen zu beachten seien und doppelte Mietzahlungen nicht übernommen würden. Eine Übernahme doppelter Mietzahlungen sei nur bei unvermeidbaren Überschneidungen, bspw. im Fall einer Arbeitsaufnahme, die mit einem Umzug verbunden sei, zulässig. Die besonderen Gründe hätten hier nicht vorgelegen. Auf den Einwurf des Ausschusses, dass der Vermieter ohnehin einen Einkommensnachweis verlange, haben die Vertreterinnen der Landkreise dargelegt, dass diese Frage das zivilrechtliche Verhältnis zwischen Vermieter und Mieter betreffe. Letztlich entscheide der Leistungsempfänger, ob er einen solchen Nachweis erbringen wolle.

Sofern er dann gegenüber dem Jobcenter klar zum Ausdruck bringe, dass er eine Direktzahlung wünsche, komme das Jobcenter diesem Wunsch auch nach. Seitens der Landkreise ist auf die Frage des Ausschusses erklärt worden, dass sowohl nach dem SGB II als auch nach der Rechtsprechung die Unterkunft kostentechnisch gesichert werden müsse, die tatsächlich bewohnt werde. Daher werde der Mietzins für die bewohnte Wohnung übernommen. Einen Spielraum für das Jobcenter gebe es hier nicht. Zudem sei eine Schuldenübernahme nur möglich, wenn Wohnungslosigkeit drohe. Das sei nicht der Fall, wenn bereits eine andere Wohnung bezogen worden sei. Im Ergebnis hat der Ausschuss festgestellt, dass die gesetzlichen Grundlagen eine andere Vorgehensweise der Jobcenter nicht zulassen würden. Angesichts der damit einhergehenden Probleme für die Vermieter werde jedoch Handlungsbedarf gesehen. Daher hat der Ausschuss auf Antrag der Fraktionen der SPD und CDU einstimmig beschlossen, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht.

2021/00030

Zu dieser Petition hat der Petitionsausschuss eine Beratung mit Vertretern des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung (Sozialministerium) sowie des zuständigen Landkreises durchgeführt. Im Wesentlichen ist das Hauptanliegen des Petenten erörtert worden, ob sein bestehendes Arbeitsverhältnis mit einem Unternehmen, über das seine Leistungen für das inzwischen erwachsene schwerbehinderte Pflegekind bislang erbracht wurden, aufrechterhalten werden kann. Die Vertreterin des Sozialministeriums hat erklärt, dass dieses Unternehmen kein Leistungserbringer in Anwendung des Vertragsrechts gemäß Kapitel 8 SGB IX sei und daher nicht vom Landkreis mit den Assistenzleistungen beauftragt werden könne. Eine Beauftragung wäre jedoch im Rahmen des persönlichen Budgets im Arbeitgebermodell möglich. Das bedeute, dass der Betreute das Unternehmen beauftragen könnte. Hier stehe jedoch entgegen, dass der Petent auch Betreuer des Auftraggebers sei und somit, so der Vertreter des Landkreises, in einen Interessenkonflikt geraten würde, da er auf der einen Seite den Auftraggeber vertreten würde und auf der anderen Seite abhängig Beschäftigter des Auftragnehmers seien. Nach Auffassung des Sozialministeriums läge in diesem Fall ein unzulässiges In-sich-Geschäft vor. Eine Lösung wäre die Einsetzung eines Ergänzungsbetreuers, der im Rahmen des persönlichen Budgets die Vertretung des vom Petenten Betreuten übernehmen und Aufträge an Leistungserbringer, wie beispielsweise das Unternehmen, bei dem der Petent beschäftigt sei, erteilen würde. Bislang lehne der Petent die Einsetzung eines Ergänzungsbetreuers ab. In diesem Zusammenhang hat die Vertreterin des Sozialministeriums betont, dass der Betreuer ausschließlich die Interessen des Betreuten zu vertreten und in dessen Sinne zu agieren habe. Auf Nachfrage des Ausschusses hat die Vertreterin des Sozialministeriums noch einmal klargestellt, dass hier zwischen der rechtlichen Betreuung und den Leistungen der Eingliederungshilfe zu unterscheiden sei, die ausdrücklich voneinander zu trennen seien. Für die Betreuung erhalte der Petent eine Aufwandsentschädigung in bestimmten Bereichen. Die Leistungen der Eingliederungshilfe hingegen würden gesondert über das persönliche Budget ausgeglichen und hätten mit der rechtlichen Betreuung nichts zu tun. Aus diesem Grund könne das bisherige Modell nicht in der Form weitergeführt werden. Die Vertreterin des Sozialministeriums hat weiter ausgeführt, dass das persönliche Budget nicht mehr zur Anwendung kommen könne, wenn kein Ergänzungsbetreuer eingesetzt werde. In diesem Fall würde der Landkreis die Leistungen entsprechend der im Gesamtplanverfahren ermittelten Bedarfe des Betreuten bei einem Leistungserbringer in Anwendung des Kapitel 8 SGB IX beauftragen.

Auf die Frage, ob der Betreute aufgrund der besonderen Situation zwingend am ITP-Gespräch teilnehmen müsse, ist seitens des Landkreises auf das Bundesteilhabegesetz verwiesen worden, wonach die Leistungen deutlich personenzentriert gestaltet worden seien, d. h., dem Wunsch- und Wahlrecht des Betroffenen Rechnung zu tragen sei. Das Wunsch- und Wahlrecht sei nicht an die Geschäftsfähigkeit geknüpft. Daher sei es - auch im Falle einer Betreuung - unbedingt erforderlich, dass die Wünsche und Bedarfe des Betreuten in einem persönlichen Gespräch ermittelt würden. Wenn die gut ausgebildeten Fachkräfte des Sozialamtes erkennen, dass der Betreute dem Gespräch nicht mehr folgen könne oder aber die Grundfragen geklärt seien, könne auch auf dessen Teilnahme verzichtet werden. Die Vertreterin des Sozialministeriums hat abschließend zusammengefasst, dass das derzeitige Konstrukt nicht den rechtlichen Vorgaben entspreche und es einer Korrektur bedürfe, wobei die Einsetzung eines Ergänzungsbetreuers favorisiert werde. Das Handeln des Landkreises sei daher nicht zu beanstanden. Vor diesem Hintergrund hat der Petitionsausschuss auf Antrag der Fraktion der SPD einstimmig beschlossen, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen.

2.

Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgenden Petitionen gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Beratung durchgeführt, nachdem die mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt oder mindestens ein Berichterstatter eine Beratung ohne Regierungsvertreter beantragt hatten. Im Ergebnis dieser Beratung sind sodann mehrheitlich gefasste Beschlüsse herbeigeführt worden.

2020/00084

Die Fraktion der AfD hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

2020/00086

Die Fraktion der AfD hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE abgelehnt.

Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

2020/00095

Die Fraktion der AfD hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

2020/00113

Die Fraktion der AfD hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion DIE LINKE, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

2020/00123

Die Fraktion der AfD hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion DIE LINKE, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

2020/00125

Die Fraktion der AfD hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion DIE LINKE, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

2020/00128

Die Fraktion der AfD hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion DIE LINKE, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

2020/00151

Die Fraktion der AfD hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion DIE LINKE, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

2020/00156

Die Fraktion der AfD hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.

Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion DIE LINKE, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

2020/00158

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Petition der Landesregierung zu überweisen, um sie auf die Begründung des Beschlusses des Landtages hinzuweisen, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss einstimmig in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE abgelehnt. Die Fraktion der SPD hat beantragt, die Petition abzuschließen. Zur Begründung ist angeführt worden, dass der Petent nachvollziehbare Argumente dafür vorgetragen habe, das Ende des Zweiten Weltkrieges am 8. Mai 1945 in besonderer Weise auch in Erinnerung an die Opfer des Nationalsozialismus und als Mahnung für die Zukunft zu würdigen. Der Notwendigkeit, sich an die NS-Verbrechen mahnend zu erinnern, werde dadurch Rechnung getragen, dass der 8. Mai als gesetzlicher Gedenktag festgelegt worden sei. Gegen eine weitergehende Regelung als gesetzlicher Feiertag sprächen jedoch mehrere Gründe, die die Landesregierung im Rahmen des Petitionsverfahrens ausführlich dargelegt habe. Insbesondere bedürfe es hierfür eines gesamtgesellschaftlichen Konsenses, der derzeit für die Einführung eines weiteren gesetzlichen Feiertages nicht zu erwarten sei. Des Weiteren sei festgestellt worden, dass die Zeit des Nationalsozialismus an den Schulen des Landes im Vergleich zu anderen historischen Themen pflichtmäßig relativ umfangreich behandelt werde. Zum Bildungsauftrag gehöre bereits auch, die Schüler fach- und projektbezogen gegen Antisemitismus und Rassismus zu sensibilisieren. Die Fraktion der CDU hat hierzu erklärt, dass dieser Abschluss sachlich zwar möglich, die Art und Weise, mit der der Petent gegenüber dem Petitionsausschuss agiere, jedoch nicht akzeptabel sei. Angesichts der gegenüber den Ausschussmitgliedern geäußerten Beleidigungen lehne sie eine Bearbeitung dieser und weiterer Petitionen des Petenten ab, sofern er diese Form beibehalte. Die Fraktion der CDU hat vor diesem Hintergrund beantragt, von der Behandlung der Petition [§ 2 (1) PetBüG] oder von einer sachlichen Prüfung der Petition [§ 2 (2) PetBüG] abzusehen. Die Fraktion der AfD hat sich diesem Antrag angeschlossen. Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktion der SPD bei Zustimmung der Fraktion der SPD und Gegenstimmen der Fraktionen der CDU und der AfD in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der CDU und der AfD hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der SPD in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

2020/00163

Die Fraktion der AfD hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.

Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion DIE LINKE, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

2020/00177

Die Fraktion der AfD hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

2020/00194

Die Fraktion der AfD hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

2020/00236

Die Fraktion der AfD hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

2020/00237

Die Fraktion der AfD hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

2020/00251

Die Fraktion der AfD hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

2020/00269

Die Fraktion der AfD hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU, die Petition der Landesregierung zu überweisen, um sie auf die Begründung des Beschlusses des Landtages hinzuweisen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

2020/00319

Die Fraktion der AfD hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.

Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

3.

Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgenden Petitionen gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Beratung durchgeführt, nachdem die mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt oder mindestens ein Berichterstatter eine Beratung ohne Regierungsvertreter beantragt hatten. Im Ergebnis dieser Beratung sind sodann einstimmige Beschlüsse herbeigeführt worden:

2020/00165

4.

Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgenden Petitionen einstimmig beschlossen, die Petition wie aus der Sammelübersicht ersichtlich abzuschließen, nachdem die mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte gleichlautende Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt hatten:

2019/00007, 2019/00130, 2019/00221, 2019/00274, 2019/00287, 2019/00307, 2019/00309, 2019/00313, 2020/00019, 2020/00062, 2020/00068, 2020/00076, 2020/00116, 2020/00117, 2020/00130, 2020/00142, 2020/00143, 2020/00149, 2020/00150, 2020/00153, 2020/00155, 2020/00159, 2020/00160, 2020/00173, 2020/00176, 2020/00183, 2020/00185, 2020/00188, 2020/00190, 2020/00196, 2020/00197, 2020/00199, 2020/00202, 2020/00204, 2020/00209, 2020/00211, 2020/00214, 2020/00215, 2020/00217, 2020/00222, 2020/00229, 2020/00240, 2020/00244, 2020/00249, 2020/00258, 2020/00260, 2020/00276, 2020/00284, 2020/00295, 2021/00035, 2021/00043

Den nachfolgenden Übersichten sind die Eingaben zu entnehmen, von deren Behandlung oder sachlicher Prüfung abgesehen wurde (Anlage 1) bzw. die zuständigkeitshalber zur weiteren Bearbeitung an den Deutschen Bundestag oder einen Landtag der anderen Bundesländer weitergeleitet wurden (Anlage 2).

Die Petitionen 2019/00309, 2020/00173, 2020/00185 und 2020/00240 wurden dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern auf Beschluss des Deutschen Bundestages zugeleitet.

Der Ausschuss hat der vorliegenden Beschlussempfehlung insgesamt einstimmig in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

Schwerin, den 27. Mai 2021

Manfred Dachner
Vorsitzender und Berichterstatter

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
- Petitionsausschuss -

Statistische Auswertung vom 01.03. bis 30.04.2021

Anzahl der im Berichtszeitraum eingegangenen Petitionen:	79
Ausschusssitzungen im Berichtszeitraum:	4

Lfd. Nr.	Betreff	März	Apr.	Ges.
601	Abfallwirtschaft			
602	Agrarpolitik			
603	ALG II		1	1
604	Allgemeine Bitten, Vorschläge und Beschwerden	2	1	3
605	Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik			
606	Arbeitsmarktförderung			
607	Ausländerrecht	1		1
608	Baurecht	1	1	2
609	Beamtenrecht	3	1	4
610	Behörden	1		1
611	Belange von Menschen mit Behinderungen	2		2
612	Bergbau			
613	Berufliche Bildung			
614	Bestattungswesen		1	1
615	Bildungswesen	1	1	2
616	Bodenfragen/Bodenordnung			
617	Bundesagentur für Arbeit			
618	Bundeswehr			
619	Datenschutz/Informationsfreiheit	1		1
620	Denkmalpflege			
621	Ehrenamt			
622	Energie			
623	Entschädigung			
624	Europäische Union			
625	Fischerei			
626	Gedenkstätten			
627	Gerichte/Richter	2		2
628	Gesetzgebung			
629	Gesundheitswesen	12	21	33
630	Gewerberecht			
631	Glücksspielwesen			
632	Gnadenwesen			
633	Grundbuchwesen			
634	Grundrechte			
635	Häfen			
636	Haushaltsrecht			
637	Hochschulen			
638	Immissionsschutz			
639	Jagdwesen			
640	Kinder- und Jugendhilfe			
641	Kinderbetreuung	2	1	3
642	Kinder- und Jugendarbeit			
643	Kirchliche Angelegenheiten		1	1
644	Kleingartenwesen			
645	Kommunale Angelegenheiten		3	3

Lfd. Nr.	Betreff	März	Apr.	Ges.
646	Kommunalverfassung			
647	Krankenversicherung/Pflegeversicherung/Rentenversicherung	1		1
648	Kulturelle Angelegenheiten			
649	Landesbeauftragte	1		1
650	Landesverfassung			
651	Landtag			
652	Maßregelvollzug			
653	Medien			
654	Naturschutz und Landschaftspflege			
655	Öffentliche Zuwendungen		1	1
656	Ordnung und Sicherheit			
657	Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht			
658	Pass-, Ausweis- und Meldewesen			
659	Personalrecht des öffentlichen Dienstes			
660	Petitionsrecht			
661	Polizei	3		3
662	Raumordnung/Bauleitplanung	1		1
663	Rehabilitierung		1	1
664	Rettungswesen			
665	Rundfunkbeitrag		1	1
666	Seniorenpolitik			
667	Sozialpolitik/Sozialrecht	1	1	2
668	Sport			
669	Staatsangehörigkeit			
670	Staatsanwaltschaft			
671	Steuern	1	1	2
672	Stiftungswesen			
673	Strafvollzug	1		1
674	Straßenbau			
675	Tierschutz	1	2	3
676	Tourismus			
677	Umwelt- und Klimaschutz			
678	Unterbringung in Heimen			
679	Unterhaltsangelegenheiten			
680	Verbraucherschutz			
681	Vereinswesen			
682	Verfassungsorgane des Bundes			
683	Verfassungsschutz			
684	Verkehrswesen			
685	Vermessungs- und Katasterwesen			
686	Verwaltungsrecht			
687	Wahlrecht	1		1
688	Wald und Forstwirtschaft			
689	Wasser und Boden		1	1
690	Weiterbildung			
691	Wirtschaftsförderung			

Lfd. Nr.	Betreff	März	Apr.	Ges.
692	Wissenschaft und Forschung			
693	Wohnungswesen			
694	Zivilrecht			
695	Zoll und Bundespolizei			
696	Anstalten des öffentlichen Rechts			
697	Digitalisierung			
Ges.		39	40	79

Anlage 1

Von der Behandlung bzw. sachlichen Prüfung der folgenden Eingaben wurde gemäß § 2 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes abgesehen:

Lfd. Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
1	2021/00026	Der Petent setzt sich für den Erhalt von zwei Bahnhöfen zwischen Berlin und Stettin ein, die auch für den Pendlerverkehr zwischen Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg von Bedeutung sind.	Der Petent hat die Eingabe auch nach entsprechendem Hinweis nicht handschriftlich unterzeichnet, sodass die für die Durchführung eines Petitionsverfahrens gemäß § 2 Abs. 2a Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz Mecklenburg-Vorpommern, Ziffer 3.2 Anlage 3 zur Geschäftsordnung des Landtages erforderliche Schriftform nicht gewahrt ist.
2	2021/00086	Die Petentin möchte, dass ihre Anzeige beim Datenschutzbeauftragten bearbeitet wird.	Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern ist in der Ausübung seines Amtes unabhängig, sodass es dem Landtag nicht möglich ist, auf seine Arbeitsweise Einfluss zu nehmen.
3	2021/00091	Die Petentin fordert eine Prüfung des Sachverhaltes und des Vorgehens des Bürgerbeauftragten bezüglich einer Petition.	Der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist gemäß § 5 Abs. 1 Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz Mecklenburg-Vorpommern in der Ausübung seines Amtes unabhängig. Vor diesem Hintergrund steht weder dem Petitionsausschuss noch dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern eine Fachaufsicht zu. Insofern ist hinsichtlich des Anliegens der Petentin keine Einflussmöglichkeit seitens des Landtages gegeben.
4	2021/00094	Der Petent fordert eine parlamentarische Prüfung eines Schreibens an das Amtsgericht Schwerin. Er sieht seine Menschenrechte seit zwei Jahrzehnten verletzt.	Die vom Petenten begehrte Überprüfung gerichtlicher Verfahren ist aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Gewaltenteilung sowie gemäß § 2 Abs. 1b des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes Mecklenburg-Vorpommern nicht möglich.
5	2021/00118	Der Petent wendet sich mit verschiedenen Anliegen an den Petitionsausschuss.	Von einer weiteren Prüfung der Anliegen des Petenten wird zum einen gemäß § 21a Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz Mecklenburg-Vorpommern (PetBüG M-V) abgesehen, da der Petitionsausschuss aufgrund der Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern darauf keinen Einfluss nehmen kann. Im Übrigen ist den weiteren Darstellungen

Lfd. Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
			des Petenten kein erkennbarer Sinnzusammenhang zu entnehmen, sodass gemäß § 2 II b PetBüG M-V von der Behandlung der Eingabe abgesehen wird.
6	2021/00119	Der Petent, der sich als Targeted Individual bezeichnet, bittet, die Sache zu untersuchen und zu beenden.	Der Petition ist kein konkretes Anliegen zu entnehmen, sodass von einer Überprüfung gemäß § 2 Abs. 2b Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz Mecklenburg-Vorpommern abgesehen wird.
7	2021/00135	Die Petentin fordert den Landtag dazu auf, die medizinische Versorgung und soziale Betreuung von Menschen, die an ME/CFS erkrankt sind, zu verbessern.	Da der Petition keine Anschrift entnommen werden kann, ist gemäß § 2 II a Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz Mecklenburg-Vorpommern von einer weiteren Prüfung des Anliegens abzusehen.
8	2021/00183	Der Petent fordert, dass die Höhe der Kirchensteuer einheitlich in Deutschland geregelt wird.	Von der Behandlung der Petition ist gemäß § 2 I a Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz Mecklenburg-Vorpommern abzusehen, da keine Einflussnahme der Landesregierung und damit des Landtages auf die Höhe der Kirchensteuer möglich ist. Zwar verwalten die Finanzämter des Landes die Kirchensteuer, deren Höhe wird jedoch allein durch die Religionsgemeinschaften in eigener Verantwortung bestimmt.

Anlage 2

Die folgenden Eingaben wurden zuständigkeithalber gemäß § 2 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes zur weiteren Bearbeitung an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages bzw. eines Landtages der anderen Bundesländer weitergeleitet:

Lfd. Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
1	2021/00095	Der Petent kritisiert die Vorgehensweise einer Krankenkasse, die ihm kein Krankengeld zahlen möchte.	Die Aufsicht über die vom Petenten benannte Versicherung liegt beim Bundesamt für Soziale Sicherung.
2	2021/00123 ³	Der Petent fordert eine Anhebung der Regelsätze für ALG-II-Empfänger und andere Sozialleistungsempfänger, um diesen eine gesunde Ernährung zu ermöglichen.	Den Forderungen des Petenten liegen bundesgesetzliche Vorgaben zugrunde, sodass die Prüfung des Anliegens in die Zuständigkeit des Deutschen Bundestages fällt.
3	2021/00134	Die Petentin kritisiert das Vorgehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau bei der Bearbeitung ihres Antrages auf Baukindergeld.	Die Aufsicht über die Kreditanstalt für Wiederaufbau sowie das Verfahren zum Baukindergeld werden durch den Bund geregelt. Die Petition ist daher gemäß § 2 I a i. V. m. § 2 III Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz Mecklenburg-Vorpommern an den Deutschen Bundestag abzugeben.
4	2021/00145	Die Petenten setzen sich mit ihrer Eingabe für die Entkriminalisierung von Cannabis-Konsum ein und unterbreiten verschiedene Vorschläge für eine Liberalisierung von Cannabis.	Für die Liberalisierung von Cannabis bedarf es einer Änderung bundesgesetzlicher Regelungen. Die Prüfung der Petition fällt somit in die Zuständigkeit des Deutschen Bundestages.

³ Die Petition 2021/00123 wurde nicht an den Deutschen Bundestag abgegeben.